

Mittelfristige Finanzentwicklung und Haushaltsplan 2018 der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland - FINANZBERICHT

- 1 Vorwort** (2)
- 2 Was uns (finanziell) beschäftigt**
 - 2.1. EKM-StromVerbund (4)
 - 2.2. Die Versorgung (7)
 - 2.3. Die Rücklagenausstattung (24)
- 3 Mittelfristige Finanzplanung und Eckzahlen**
 - 3.1. Wirtschaftliches Umfeld (28)
 - 3.2. Plansumme und Mittelfristige Finanzplanung (29)
- 4 Haushalt im Einzelnen**
 - 4.1. Haushaltsgesetz (33)
 - 4.2. Stellenplan (36)
 - 4.3. Finanzierung der Landeskirche (37)
 - 4.4. Finanzierung der Kirchenkreise (40)
 - 4.4.1. Verkündigungsdienst (40)
 - 4.4.2. Kirchenkreisübergreifende Anteile (43)
 - 4.4.3. Verwaltungsanteil für die Kreiskirchenämter (45)
 - 4.4.4. Kreisanteil für allgemeine Aufgaben - Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (46)
 - 4.5. Finanzierung der Kirchengemeinden (47)
 - 4.6. Ausgewählte landeskirchliche Ausgaben und Veränderungen im Haushalt (49)
- 5 Schlussbemerkungen** (52)

1 Vorwort

„Wir können nicht alles tun, aber wir müssen tun, was wir können.“

(Bill Clinton)

1713 hat der sächsische Berghauptmann Hans-Karl von Carlowitz in seinem Buch über die Ökonomie der Waldkultur (*Sylvicultura oeconomica* – Anweisung zur wilden Baumzucht) das Prinzip der Nachhaltigkeit formuliert. Im Kern ging es darum, nur so viel Holz einzuschlagen, wie der Wald verkraften und wie nachwachsen kann¹.

Das von ihm erstmals formulierte Prinzip ist zum Leitbild des 21. Jahrhunderts geworden. Ökonomie, Ökologie und Soziales sind dabei nicht zu trennen oder gar gegeneinander auszuspielen. Der Brundtland-Bericht² bringt es auf den Punkt:

„Nachhaltige Entwicklung ist Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“

Wie bringen wir das zusammen?

Diesen Prozess gestaltet die EKM aktiv mit. Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung – die ökumenische Trias des konziliaren Prozesses markieren den kirchlichen Zugangspunkt und sind verfassungsrechtlich fixierter Auftrag (Artikel 2) unserer Kirche.

Nachhaltigkeit muss gelebt werden: global, lokal und von politischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie von Firmen, Bildungsträgern bis hin zu jeder und jedem Einzelnen.

Ökonomie, Ökologie und Soziales können nur integriert gedacht, gestaltet und bearbeitet werden. Das spiegelt auch die Haushaltsplanung der EKM wider:

In Haushaltsplänen geht es um die rechte Balance zwischen Wünschenswertem, Möglichem und Wichtigem. **Selbstverständlich bilden Haushaltspläne und mittelfristige Finanzplanungen zunächst über die einschlägigen Finanzzahlen eine hoffentlich ökonomisch nachhaltige Entwicklung bzw. die Schaffung von Voraussetzungen dafür ab.** Ansonsten würden wir auf Kosten künftiger Generationen wirtschaften. Vieles von dem, was ich gleich vortragen werde – angefangen von den

¹ „.... Wird derhalben die gröste Kunst, Wissenschaftt, Fleiß, und Einrichtung hiesiger Lande darinnen beruhen, wie eine sothane Conservation und Anbau des Holzes anzustellen (sei), daß es eine continuirliche, beständige und nachhaltige Nutzung gebe, weiln es eine unentbehrliche Sache ist, ohnewelche das Land in seinem Esse (=Dasein) nicht bleiben mag...!“

² Weltkommission für Umwelt und Entwicklung 1987 (Brundtland-Bericht)

Kirchensteuerprognosen, der Entwicklung der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben, den statistischen Daten und der Rücklagenausstattung bleibt nur eine Hilfsgröße für gute und nachhaltige inhaltliche Entscheidungen. Hinter den Zahlen stehen inhaltliche Konzeptionen, Aufgaben und Entscheidungen. Der Haushaltsplan muss die Erfüllung unserer Aufgaben im nächsten Haushaltsjahr sichern und zugleich muss er uns bei der nachhaltigen Entwicklung der EKM weiterbringen.

Wenn ich heute neben dem „Pflichtprogramm“ auf eine besondere Aktivität des Grundstücksreferates eingehe, dann vor allem deshalb, weil Sie mit dem weitsichtigen Beschluss im Haushaltsgesetz vom November 2016 den Weg für weitere Planungen und Umsetzungen freigemacht haben.

2 Was uns (finanziell) beschäftigt

2.1. EKM-StromVerbund



Im Vordergrund eine historische Windmühle und dahinter moderne Windkraftanlagen.

Genauso interessant ist aber, was wir auf diesem Bild nicht sehen:

- Wir sehen keine Mondlandschaften, die von riesigen Schaufelradbaggern leer geräumt wurden, aber auch keine zu Seen umgestaltete Bergbaufolgelandschaften,
- keine vom sauren Regen zerstörten Wälder,
- keine leer gezogenen oder von Erdbeben erstickte Geisterdörfer, keine gigantischen Kühltürme, mit deren Kühlwasser die Temperatur im Kernkraftwerk konstant gehalten werden, nicht die Ruinen von Tschernobyl und Fukushima ...,
- keine Flüchtlinge, vertrieben von Dürre oder Überschwemmungen.

Wurde uns oder unseren Eltern und Großeltern nicht als Fortschritt angepriesen, was nur kurzfristig zur Lösung, aber schon bald zu dem Problem der Menschheit beitrug? Wie war das noch mal?

„Autarke Versorgung mit günstiger Elektroenergie aufgrund einheimischer Braunkohle.“

„Immer warmes Wasser durch saubere Kernkraft.“

Der „Fortschritt“ nahm seinen Lauf.

Ausgelöst durch die Kampagne Klimawandel-Lebenswandel und auf Initiative des Synodalausschusses Klima, Umwelt und Landwirtschaft wurde das Landeskirchenamt von der Landessynode im Herbst 2010 beauftragt, zu prüfen ob die EKM auf kirchlichen Gebäuden und Grundstücken eigene Investitionen in erneuerbare Energieanlagen vornehmen kann.

2012 erfolgte die Gründung des EKM-StromVerbunds als Betrieb gewerblicher Art (BgA im Sinne des Steuerrechts) der Landeskirche, um selbst Windenergieanlagen zu betreiben zu können. Die Leitung liegt beim Finanzdezernat, das operative Geschäft beim Referat Grundstücke, welches bereits seit vielen Jahren kirchliche Grundstücke für regenerative Energien vermittelt.

Ziel ist es, den jährlichen Energieverbrauch in der EKM bilanztechnisch durch die Stromproduktion aus eigenen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu decken.

Dabei ging es zunächst darum, den jährlichen Stromverbrauch in der EKM durch Produktion aus Windenergieanlagen zu decken. Nach Berechnungen der Evangelischen Akademie Wittenberg belief sich der Jahresverbrauch 2011 bei den Kirchengemeinden auf ca. 33.000.000 kWh. Mehr Daten zum Stromverbrauch der gesamten EKM hatten wir kaum.

Um die Stromerzeugung in dieser Größenordnung sicherzustellen, werden je nach Leistungsklasse sieben bis acht Windenergieanlagen benötigt.

2016 konnten unter Beteiligung des diakonischen Werkes die z.T. schwierigen Erhebungen zum Stromverbrauch, insbesondere bei den kirchlichen und diakonischen Einrichtungen in der EKM abgeschlossen werden. Danach ergibt sich ein Gesamtstromverbrauch in der EKM von ca. 57.000.000 kWh (verfasste Kirche und Diakonie).

Inzwischen betreibt der EKM-StromVerbund sechs Windenergieanlagen an drei Doppelstandorten in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Um den Gesamtstrombedarf in der EKM von ca. 57.000.000 kWh zu decken und damit das eigentliche Ziel zu erreichen, müssen je nach Leistungsklasse insgesamt 13 – 16 Windenergieanlagen betrieben werden. Mit der dann erzeugten Strommenge könnten jährlich z.B. ca. 14.000 Vier-Personenhaushalte in Deutschland versorgt werden.

Die Finanzierung des Baus bzw. des Erwerbs von Windenergieanlagen sollte aus einem Mix aus Eigenmitteln und Fremddarlehen erfolgen. Die Eigenmittel wurden dem damaligen Landwirtschaftsfonds, jetzt Grundvermögensfonds, im Gegenzug für eine entsprechende Verzinsung entnommen. Auch wenn das ökologische Ziel im Vordergrund steht, besteht ein Interesse der Anleger im Grundvermögensfonds nach einem ordentlichen ökonomischen Ergebnis.

Mit Beschluss des Haushaltsgesetzes 2017 wurde daraufhin der Gesamtumfang der Darlehensaufnahme von 22.500.000 Euro auf 37.500.000 Euro aufgestockt.

Derzeit untersucht das Grundstücksreferat, ob eine Direktvermarktung des erzeugten Stroms im Rahmen eines kirchlichen Stromlabels möglich ist. Damit könnten kirchlichen Einrichtungen und kirchlichen Haushalten regionaler Grünstrom - regenerativ und regional erzeugt - angeboten werden. Gelänge dies, wären ggf. auch weitergehende Synergien hin zur E-Mobilität und ihren diesbezüglichen Beschluss vom Frühjahr 2017 darstellbar. Erste Überlegungen dazu wurden zum Fachtag „E-Mobilität im Verkündigungsdienst in ländlichen Räumen“ am 30. März 2017 vorgetragen.

Die Ergebnisse aus dem EKM-StromVerbund nach Steuer sahen bisher wie folgt aus:

Jahr	Euro
2012:	-24.252
2013:	111.416
2014:	234.498
2015:	384.080
2016:	140.020

Das scheinbar schlechtere Ergebnis 2016 erklärt sich damit, dass Investitionen für drei Windenergieanlagen Ende 2016 getätigt wurden, deren Erträge erst 2017 eingekommen sind.

Das finanzielle Ergebnis wurde zu einem Teil für die notwendigen Rücklagen verwendet: die Rückbausicherungsrücklage (RSR; Rücklage für Rückbau, Reinvestition, Unvorhergesehenes) und die Ertragssicherungsrücklage (ESR), welche zum Ausgleich der naturbedingten jährlichen Ertragsschwankungen angelegt wurde, um Ausschüttungen an den Grundvermögensfonds in möglichst

gleichmäßigem Maße und damit planbar vornehmen zu können. Die Rücklagen haben folgende aktuellen Bestände: RSR: 204.615 Euro, ESR: 152.306 Euro.

An den Grundvermögensfonds als mitfinanzierende kirchliche Stelle und finanzieller Nutznießer des Unternehmens konnte auf das daraus anteilig zur Finanzierung herangezogene Kapital bisher wie erwartet jährlich 6 Prozent Zinsen ausgeschüttet werden. Das entspricht den bisherigen Erwartungen. Aktuell sind 4.780.000 Euro an Fondsmitteln eingesetzt. Ein Großteil hiervon brauchte erst Ende 2016 abgerufen werden, so dass sich dies in der oben angegebenen Übersicht der Jahresergebnisse noch nicht widerspiegelt.

Der Zahlungsverkehr ist vom operativen Geschäft getrennt und wird vom Referat Finanzen in Erfurt wahrgenommen. Ebenso wird die Finanzierung der einzelnen Projekte über das Finanzreferat und die Kirchenbanken abgewickelt.

Die Landeskirche selbst partizipiert über die Ausschüttung für die Kapitalanteile, welche sie selbst im Grundvermögensfonds hält, an den Erträgen des EKM-StromVerbundes.

2.2. Die Versorgung

Absicherung der Versorgung für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten

Die Zahlung der Ruhegehälter für die Ruheständler und die Hinterbliebenen sowie auch die Zahlung der Beihilfen im Krankheitsfall ist Sache des Dienstherrn und damit der Landeskirche.

Das fordert nachhaltiges Wirtschaften besonders heraus; ich möchte darauf etwas genauer eingehen.

Wie hoch ist diese Versorgungsverpflichtung für die EKM?

Versorgungsverpflichtungen der EKM – HH Jahr 2016

Zahlungsverpflichtung für Ruheständler und Hinterbliebene	32.904.261 Euro
<u>Zahlungsverpflichtung für Aktive zur Absicherung der Versorgung</u>	<u>20.150.657 Euro</u>
<u>Gesamt</u>	<u>53.054.918 Euro</u>

Die Zahlungsverpflichtung für die Bezüge der Ruheständler und Hinterbliebenen betrug im Haushaltsjahr 2016 32.904.261 Euro. Die Zahlungsverpflichtung für die Absicherung der künftigen Ruhestandsbezüge (= Versorgungsumlage) der Aktiven lag bei 20.150.657 Euro. Insgesamt waren damit 53.054.918 Euro durch die EKM zu finanzieren. Wie die anderen Kirchen auch, bedient sich die EKM einer Versorgungskasse. Dies ist seit dem 1.1.2000 in unserem Fall die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK), der außer der EKD, die übrigen in der nachstehenden Karte dargestellten Kirchen angehören.

Versorgung – Evangelische Ruhegehaltskasse

Mitgliedskirchen der ERK

Ev. Landeskirche Anhalts
 Ev. Landeskirche in Baden
 Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 Ev. Kirche in Deutschland
 Ev. Kirche in Hessen und Nassau
 Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck
 Ev. Kirche in Mitteldeutschland
 Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)
 Ev. Kirche der Pfalz
 Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
 Ev. Landeskirche in Württemberg

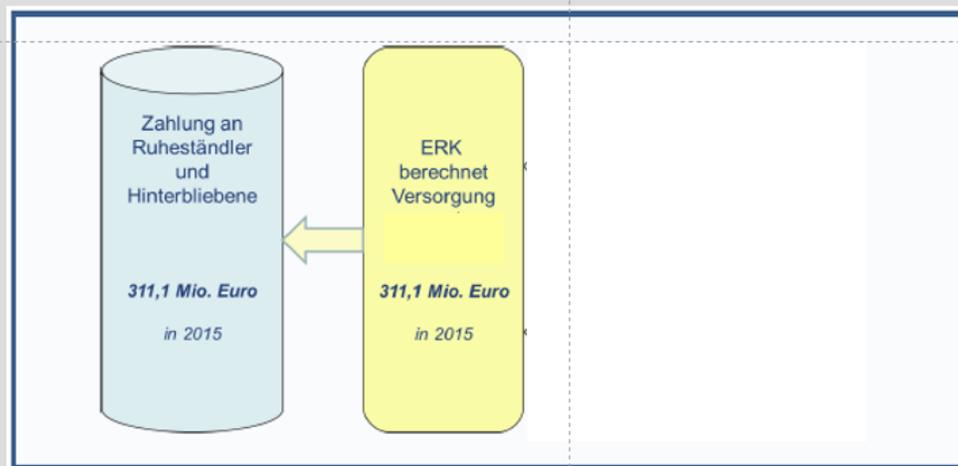


Aufgaben der Ruhegehaltskasse

Die Ruhegehaltskasse berechnet die Ruhegehälter und zahlt diese als Dienstleister für die Landeskirchen an die gegenwärtig rund 11.000 betreuten Ruheständler und Hinterbliebenen (= Versorgungsempfänger) aus.

Versorgung – Funktionsweise der ERK

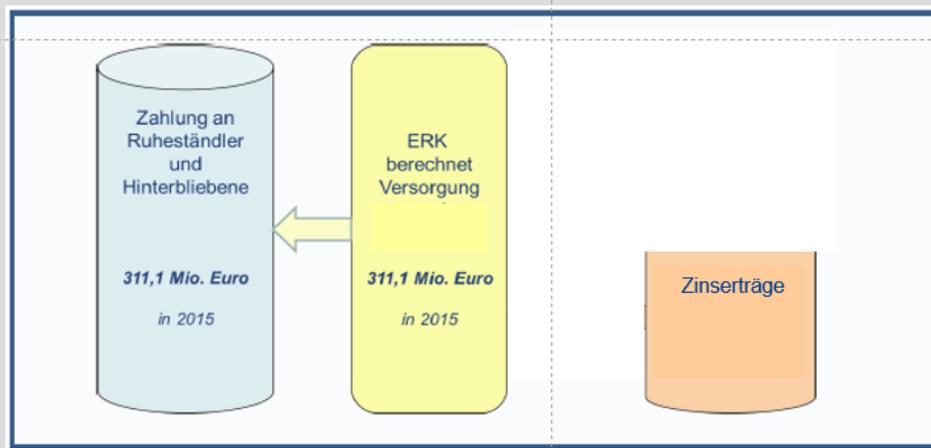
2. Auszahlung der Versorgungsbezüge



Gleichzeitig ist die ERK für die Verwaltung des ihr von den Landeskirchen anvertrauten Vermögens zuständig und soll einen angemessenen Ertrag erzielen.

Versorgung – Funktionsweise der ERK

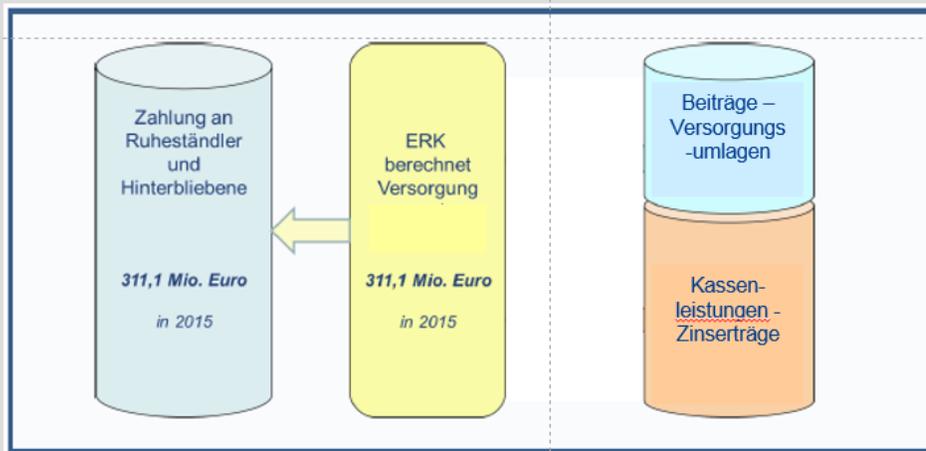
3. Finanzierung über Zinserträge ...



Die Landeskirchen zahlen der Ruhegehaltsskasse darüber hinaus aus ihren Haushalten einen Beitrag für die aktiven Besoldungsempfänger, also die zukünftigen Versorgungsempfänger. Innerhalb der EKM wird für die Finanzierung dieses Beitrages die Versorgungsumlage erhoben.

Versorgung – Funktionsweise der ERK

4. ...und Umlagen der beteiligten Landeskirchen (= Beitrag)



Die ausgezahlten Versorgungsleistungen, die nicht durch die Kassenleistung der Ruhegehaltskasse (oder etwaige anrechenbare Zahlungen der Deutschen Rentenversicherung) gedeckt sind (= Beiträge bzw. Versorgungsumlagen) gehen zu Lasten der Landeskirchen.

Als Referenzgröße für die Grundabsicherung in der ERK, die nicht unterschreitbar ist, dient 1/3 der festgelegten Versorgung eines Beamten nach Bundesbesoldungsordnung (A 14 Endstufe, Höchstruhegehaltssatz). Diese Grundabsicherung wird als „Eckperson“ (EP) bezeichnet. Sie ist eine reine Berechnungsgröße. Jede Mitgliedskirche hat sich für die Absicherung ihres Bestands in Höhe einer Eckperson (Grundabsicherung) oder eines Mehrfachen dieser Eckperson entschieden, wobei die Obergrenze eine Absicherung von 3,0 EP darstellt.

Die EKM hat aufgrund ihrer Regelungen zur Pfarrerbesoldung einen Absicherungsbedarf in Höhe von 90 Prozent der Besoldungsgruppe A 13. Das entspricht einer Absicherung in Höhe von 2,5 EP. Damit wird für die EKM eine Vollabsicherung der anfallenden Ruhestandsbezüge erreicht.

Versorgung - Absicherung

Grundabsicherung in der ERK

1 Eckperson = 1/3 der Höchstversorgung nach A14 Endstufe
(Bundesbesoldung West)

Bedarf EKM

A13 Bundesbesoldung davon 90% = ca. 2,5 EP

Anmerkung: insbesondere bei den älteren Jahrgängen kann der Bedarf aufgrund anrechenbarer Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung geringer sein.

Die Eckperson ist sowohl Grundlage für die Versorgungsumlage als auch für den Anspruch auf Versorgungsleistungen.

Versorgung - Absicherung

Anhand der Eckperson berechnet sich sowohl die Versorgungsumlage als auch der Anspruch auf Versorgungsleistung

Zahlen für das Jahr 2018:

Beitrag an die ERK pro Eckperson: 8.831 Euro

Kassenleistung der ERK pro Eckperson: 16.500 Euro

Der gegenwärtige Stand der Absicherung der Versorgungsleistungen über die ERK ist differenziert zu betrachten. Einzelheiten enthält die nachstehende Darstellung.

Versorgung - Absicherung

Altbestände (Ruhestandsversetzung bis 31.12.1996)

KPS alt	263 V-Empfänger	abgesichert mit 1,5 EP
ELKTH alt	155 V-Empfänger	abgesichert mit 1,5 EP

Neue Bestände (alle, die in den Jahren 1997 bis 2008 Dienst in den Teilkirchen taten, übernommen wurden oder in den Ruhestand gingen)

KPS neu	397 Aktive	557 V-Empfänger
ELKTH neu	407 Aktive	423 V-Empfänger

Absicherung bis Jahrgang 1955 – mit 1,0 bis 1,8 EP

Absicherung ab Jahrgang 1956 – mit 2,5 EP

Bestand EKM (alle, die seit dem 01.01.2009 in den Dienst der EKM übernommen wurden)

EKM	177 Aktive	0 V-Empfänger	mit 2,5 EP
-----	------------	---------------	------------

Damit ist deutlich, dass alle Personen ab Jahrgang 1956 mit 2,5 EP voll abgesichert sind, unabhängig davon, ob sie ihren Dienst in den ehemaligen Teilkirchen oder bereits in der EKM begonnen haben. Diejenigen Personen, die in den beiden Teilkirchen bis zum 31.12.1996 in den Ruhestand gegangen sind, sind mit 1,5 EP abgesichert (Altbestände).

Personen, die in den Jahren 1997 bis 2008 Dienst in den Teilkirchen taten, in den Dienst übernommen wurden oder in den Ruhestand gegangen sind (neue Bestände), sind bis zum Jahrgang 1955 mit 1,0 – 1,8 EP abgesichert, die Jahrgänge ab 1956 mit 2,5 EP.

Die seit dem 01.01.2009 in den Dienst der EKM übernommenen Personen sind ebenfalls mit 2,5 EP abgesichert.

Wie konnte dieser Stand erreicht werden?

In den vergangenen Jahren wurden Sonderzahlungen an die ERK geleistet, um den Haushalt der EKM von den Versorgungszahlungen zu entlasten. Die nachstehende Übersicht zeigt sowohl die Höhe der Sonderzahlung als auch die Haushaltsentlastungen im jeweils ersten Jahr nach der Sonderzahlung.

Versorgung - Sonderzahlungen

Sonderzahlungen zur Absenkung des Eigenanteils

1. Altbestände (bis 1996)

		Absicherungsgrad		Zahlung	Haushaltsentlast.
		31.12.2008	31.12.2014		
KPS alt	0 EP		1,5 EP	39,0 Mio. (2013)	4,7 Mio. jährlich
ELKTH alt	1 EP		1,5 EP	17,4 Mio. (2008)	2,0 Mio. jährlich
				6,8 Mio. (2013)	0,8 Mio. jährlich

2. Jahrgänge ab 1956 (1997 bis 2008)

KPS neu und ELKTH neu und **EKM** 22,0 Mio. (2009) ab ca. 2021
 -> Absicherung der Bestände auf einheitlich 2,5 EP

Wenn wir von Versorgungslücke sprechen, dann bezieht sich dies nicht auf die aktiven Bestände ab dem Jahrgang 1956, sondern auf die Altbestände derer, die bis zum 31.12.1996 in den Ruhestand traten und die neueren Bestände derjenigen, die von 1997 bis 2008 in den Teilkirchen Dienst taten bzw. in deren Dienst übernommen wurden oder in den Ruhestand gingen. Diese Versorgungslücke geht darauf zurück, dass beide Teilkirchen in der Vergangenheit nicht in der Lage waren, diese Bestände vollständig auszufinanzieren. Die Lücke beträgt nach dem letzten Versorgungsgutachten (ein neues ist in Arbeit) 122.000.000 Euro.

Versorgung - Absicherung

Altbestände (Ruhestandsversetzung bis 31.12.1996)

KPS alt	263 V-Empfänger	abgesichert mit 1,5 EP
ELKTH alt	155 V-Empfänger	abgesichert mit 1,5 EP

Neue Bestände (alle, die in den Jahren 1997 bis 2008 Dienst in den Teilkirchen taten, übernommen wurden oder in den Ruhestand gingen)

KPS neu	397 Aktive	557 V-Empfänger
ELKTH neu	407 Aktive	423 V-Empfänger

Absicherung bis Jahrgang 1955 – mit 1,0 bis 1,8 EP

Absicherung ab Jahrgang 1956 – mit 2,5 EP

Bestand EKM (alle, die seit dem 01.01.2009 in den Dienst der EKM übernommen wurden)

EKM	177 Aktive	0 V-Empfänger	mit 2,5 EP
-----	------------	---------------	------------

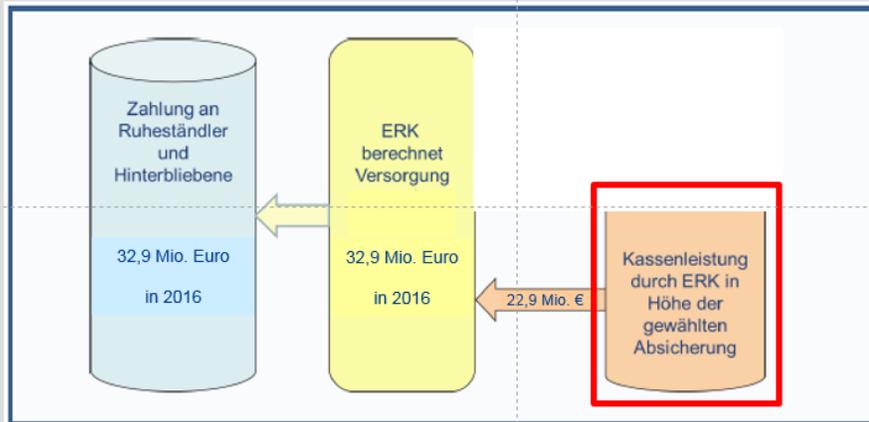
Wie hoch ist die Kassenleistung³ der ERK für die EKM?

Die Entwicklung der Kassenleistung der ERK für die EKM zeigt folgende Folie:

³ Die Kassenleistung ist der Betrag, mit dem sich die ERK an den ausgezahlten Versorgungsleistungen beteiligt. Um diese werden die von den Mitgliedskirchen an die ERK zu erstattenden Versorgungsbezüge reduziert. Kassenleistung fließt ab dem Monat, der auf das Erreichen des 65. Lebensjahres folgt, unabhängig davon, ob sich der Versorgungsberechtigte bereits im Ruhestand oder noch im aktiven Dienst befindet. Stirbt ein Versorgungsberechtigter vor dem 65. Lebensjahr, wird sofort eine (verminderte) Kassenleistung für Hinterbliebene (Witwen 60 Prozent, Vollwaisen 20 Prozent und Halbwaisen 12 Prozent) gezahlt. Die maschinelle und personenindividuelle Berechnung übernimmt die ERK. Jedem Versorgungsberechtigten ist die durch die Mitgliedskirche gewählte Absicherung zugeordnet. Mit der monatlichen Abrechnung wird automatisch die der Mitgliedskirche zustehende Kassenleistung – auch bei rückwirkenden Änderungen – errechnet und von der durch die Mitgliedskirche zu erstattenden Summe abgezogen.

Damit steht der gezahlten Versorgungsleistungen der ERK, die um die Kassenleistung verringerte Einnahme (Erstattung) gegenüber. Die Höhe der Kassenleistung je Eckperson wird jährlich vom Verwaltungsrat der ERK festgelegt und orientiert sich an der externe Referenzgröße (Höchstversorgung für einen Bundesbeamten nach A 14 Endstufe).

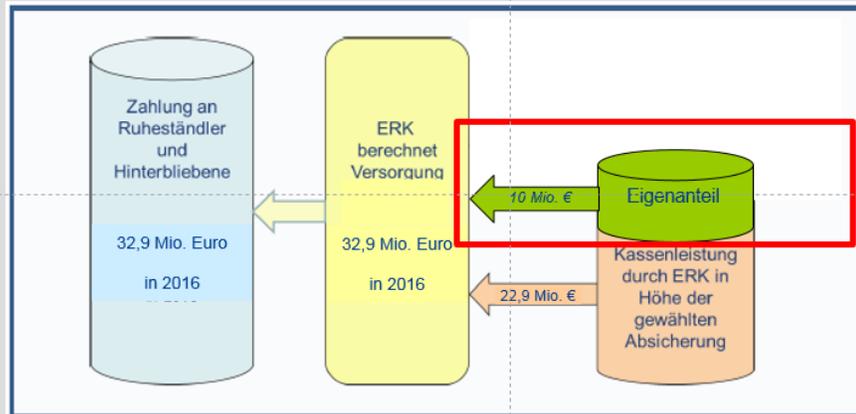
Versorgung – ERK und EKM Kassenleistung



Die **Kassenleistung** der ERK betrug in 2016 insgesamt 22.976.935,50 Euro, für 2017 werden rund 24 Millionen Euro und für 2018 knapp 25 Millionen Euro erwartet.

Aufgrund der Versorgungslücke, die sich aus der nicht vollständigen Absicherung der Altbestände ergibt, bleibt eine Differenz zwischen den zu zahlenden Versorgungsbezügen und der Kassenleistung. Diese Differenz beträgt rund 10.000.000 Euro, die den laufenden Haushalt der EKM belasten. Würde diese Versorgungslücke geschlossen, stünden im laufenden Haushalt rund 10.000.000 Euro zusätzlich zur Verfügung.

Versorgung - Eigenanteil



Insbesondere aufgrund der bisher noch nicht vollständigen Absicherung der Altbestände verbleibt eine **Differenz** zwischen den zu zahlenden Versorgungsbezügen und der Kassenleistung in Höhe von ca. 10 Millionen Euro, die aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren ist (Eigenanteil). Für 2018 sind 10,825 Millionen Euro geplant.

Für alle Pfarrer und Kirchenbeamten entsteht zum Zeitpunkt der Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe die Beitragspflicht der Mitgliedskirchen gegenüber der ERK. Damit werden die künftigen Versorgungsempfänger abgesichert, und da das System der ERK kein rein kapitalgedecktes ist, der Kasse auch die nötige Liquidität zur Finanzierung der derzeitigen Ruheständlerinnen und Ruheständler zugeführt. Die ERK kombiniert also die in der Altersversorgung üblichen Systeme der Finanzierung, nämlich die Umlagenfinanzierung und die Kapitaldeckung. Damit wird einerseits die jährliche Leistungserbringung sichergestellt und andererseits besteht jederzeit ein Vermögensbestand, der in seiner Höhe oberhalb bestimmter Grenzen atmen darf. Aufgrund dieses Mechanismus ist das System deutlich weniger anfällig bei negativen Kapitalmarktschwankungen des Vermögens, die innerhalb bestimmter Grenzen zugelassen sind. Gleichzeitig sichern die Umlagen (Beiträge der Mitgliedskirchen) eine stetige Liquidität.

Dieses System setzt aber voraus, dass auch zukünftig regelmäßig neue Beitragspflichtige zum Bestand gemeldet werden. Das ist so lange unproblematisch, solange in den der Kasse angehörenden Kirchen neue Pfarrern und Pfarrer in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen werden.

Bei einer – derzeit nicht beabsichtigten und auch nicht absehbaren – Schließung des Bestands (Neuanmeldungen entfallen) müsste das System der ERK kombiniert durch Nachschusspflichten auf reine

Kapitaldeckung umgestellt werden. Das würde sehr teuer für die Mitgliedskirchen, denn sie müssten den Kapitalstock für diejenigen Personen auf einmal aufbringen, die sich im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden und einen Rechtsanspruch auf die daraus resultierenden Versorgungsleistungen haben.

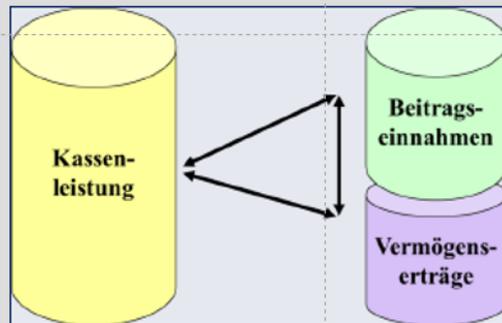
Die nächste Übersicht zeigt Ihnen – anknüpfend an die Übersicht auf Seite 8 – die gegenwärtige Zahlungspflicht der EKM und die Erstattung durch die ERK für die im Ruhestand befindlichen Personen. Bei den Ruheständlern und Hinterbliebenen sehen Sie die Haushaltsbelastung durch die Versorgungslücke von knapp 10.000.000 Euro.

Versorgungsverpflichtungen der EKM – HH Jahr 2016	
Zahlungsverpflichtung für Ruheständler und Hinterbliebene	32.904.261 Euro
➤ Erstattung ERK	22.976.936 Euro
➤ HH EKM	9.927.325 Euro
Zahlungsverpflichtung für Aktive zur Absicherung der Versorgung Aus den HH der KK und der LK	20.150.657 Euro
<u>Gesamt</u>	<u>53.054.918 Euro</u>

Zwischen der Kassenleistung der ERK, den Beitragseinnahmen und den Vermögenserträgen gibt es enge Abhängigkeiten. Diese drei Positionen sind auch die Stellschrauben, mit denen die ERK das System steuert.

Versorgung – Ruhegehaltskasse und Steuerung

Steuerungsfunktionen → gegenseitige Abhängigkeiten



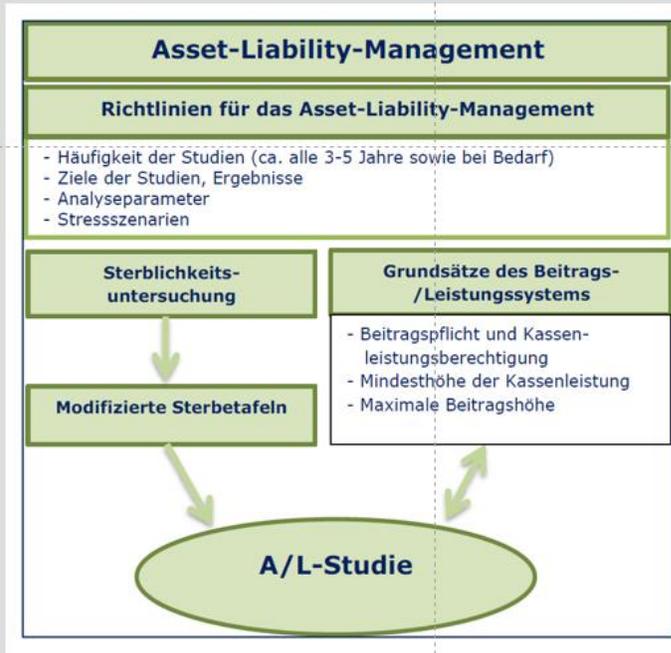
Dazu werden die vorhandenen Vermögenswerte durch externe Studien genau angeschaut und mit den langfristigen Verpflichtungen der Kasse in den nächsten 50 Jahren abgeglichen. Solche extern vergebenen Asset-Liability-Studien werden alle drei bis fünf Jahre angefertigt. Im Rahmen dieser Studien wird die Entwicklung der Bestände sowohl im aktiven Dienst als auch der Bestände der Versorgungsempfänger genau betrachtet. Die Erkenntnisse daraus fließen in die Justierung und Weiterentwicklung des Beitrags- und Leistungssystems der ERK ein⁴.

⁴ Die derzeit laufende Asset-Liability-Studie, die mit einer neuen Sterblichkeitsuntersuchung verbunden war, kommt zu dem Ergebnis, dass die bereits modifizierten Sterbetafeln der ERK nicht ausreichen, sondern die Sterblichkeit gesunken ist. Das ist für alle Betroffenen erfreulich. Darauf war zu reagieren, indem die Sterbetafeln angepasst wurden. Ein weiterer Faktor der verändert anzunehmen ist, ist die Dynamisierung der Besoldung. Die bisher angenommenen 1,4 Prozent reichen nicht mehr. Die ERK hat nun mit den EKD-weit üblichen 2 Prozent per Anno zu rechnen. Das hat auch mit der zunehmenden Wettbewerbssituation um qualifizierte Mitarbeitende und der Würdigung verschiedener sozialpolitischer Aspekte zu tun und entspricht den Besoldungsanpassungen der Vergangenheit.

Die Kassenleistung je Eckperson blieb unverändert. Neue Regelungen wie Veränderung der Anerkennungszeiten und sich wandelnde Lebensläufe führen seit einigen Jahren dazu, dass nicht wenige Ruheständler den bisher Höchstruhegehaltssatz (71,75 Prozent) nicht mehr erreichen. Deshalb wurde der tatsächliche Durchschnittsruhegehaltssatz für den Gesamtbestand der ERK, der bei 69 Prozent liegt, für die weiteren Berechnungen angenommen. Auch auf der Beitragsseite mussten veränderte Annahmen vorgenommen werden. Bisher war vorgesehen, die Beiträge je abgesicherter Eckperson bis einschließlich zum Jahr 2018 auf 1/3 von 38 Prozent nach einer Besoldung nach A14 Endstufe anzuheben. Unter der Erwartung einer Vermögensverzinsung von 4,5 Prozent hätte dies ausgereicht, um die Kassenleistung langfristig zu finanzieren. Wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase und der damit längerfristig niedrigeren Verzinsung ist hier nachzusteuern. Dies führt zu Beitragsanhebungen. Der Verwaltungsrat hat daher am 22.05.2017 auf der Basis der jüngsten Asset-Liability-Studie beschlossen, Beitragsanhebungen zur Stabilisierung des Deckungsgrads vorzunehmen. Die Kassenleistung pro Eckperson soll 1/3 der tatsächlichen Ruhegehaltssätze in Höhe von 69 Prozent nach A14 Endstufe betragen. Die Beiträge sollen in 4-Prozent-Schritten bis zum Jahr 2021 auf 50 Prozent angehoben werden. Die Beitragshöhe beträgt damit für 2019 42 Prozent, für 2020 46 Prozent und für 2021 50 Prozent. Dabei hat sich der Verwaltungsrat vorbehalten, jährlich neu zu entscheiden und die Entwicklung für 2022 und die Folgejahre auf der Grundlage einer dann neu zu fertigenden Asset-Liability-Studie zu aktualisieren.

Versorgung - Ruhegehaltskasse und Steuerung

Steuerungsfunktionen → Was wird getan ?



Die erwarteten Vermögenserträge sind aufgrund der Niedrigzinsphase deutlich niedriger als bisher prognostiziert. Selbst bei mittelfristig wieder steigenden Zinsen und den damit einhergehenden Kursrückgängen der vorhandenen festverzinslichen Wertpapiere ist – wenn überhaupt – von nur geringen Zinserträgen auszugehen. Erträge aus Sachwerten (Aktien, Immobilien, Infrastruktur) sind von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig und daher schwerer planbar bzw. in einzelnen Jahren deutlich volatil. Eine Fortschreibung der bisher erzielten Erträge von 4 bis 5 Prozent kann künftig nicht mehr angenommen werden. Vermögenserträge scheinen künftig eher zwischen 3 und 4 Prozent zu liegen.

Alle Veränderungen auf einen Blick:

Versorgung - Ruhegehaltskasse und Steuerung

Steuerungsfunktionen → Ergebnisse:

Parameter	Annahmen bisher	Annahmen neu
Modifikation Sterbetafel	Gem. Sterblichkeitsuntersuchung aus dem Jahr 2011	Gem. Sterblichkeitsuntersuchung aus dem Jahr 2016
Dynamisierung Besoldung	1,4 % p.a.	2,0 % p.a.
Kassenleistung je Eckperson	1/3 A 14 Endstufe	1/3 A 14 Endstufe
Ruhegehaltssatz	Höchstsatz 71,75 %	Tatsächlicher Satz 69 %
Beitragsentwicklung in der normal-case-Annahme bis 2021	2 %-Punkt-Schritte bis 44 %	4 %-Punkt-Schritte bis 50 %
Beitragsentwicklung in der worst-case-Annahme bis 2021	4 %-Punkt-Schritte bis 49 %	4 % Punkt-Schritte bis 50 %
Vermögensverzinsung	4,0 – 5,0 %	3,0 – 4,0 %

Für die EKM - wie auch für alle anderen Nehmerkirchen im Finanzausgleich – wird dies zur Kraftanstrengung. Wollen wir nachhaltig – und das bedeutet hier: generationengerecht – handeln, können wir uns hier nicht wegdrücken. Für die Versorgungsumlage für die Aktiven in der EKM bedeutet dies die nachstehende Entwicklung:

Haushalt 2018 – Versorgungsumlage

Anhebung des Beitragsniveaus auf

36 % in 2017

und

38 % in 2018

Versorgungsumlage 2017 = 21.840 Euro je VbE

Versorgungsumlage 2018 = 23.400 Euro je VbE

Versorgungsumlage 2019 = 26.640 Euro je VbE

Versorgungsumlage 2020 = 29.760 Euro je VbE

Versorgungsumlage 2021 = 33.120 Euro je VbE

Zur Nachhaltigkeit gehört auch, dass wir die Finanzierung der Versorgungsumlage für die Aktiven absichern. Damit das gelingt, müssen wir den Haushalt von den Zahlungen für die derzeitigen Versorgungsempfänger weitgehend zu entlasten. Wir könnten uns dann bei der Versorgung ausschließlich auf die Finanzierung der Absicherung der Beiträge für die Aktiven konzentrieren und das Thema Beihilfe stärker in den Blick nehmen.

2.3. Die Rücklagenausstattung

Auch dieses Jahr zeige ich die Entwicklung der wichtigsten Rücklagen der EKM:

Sie sind im Haushaltsteil Fonds und Rücklagen enthalten, den der Landeskirchenrat beschlossen hat. Er ist - wie in den Vorjahren auch beim Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses - einsehbar.

Ausgleichsrücklage – Entwicklung

	Zuführung	Bestand	
31.12.2009	27.896.961,55	27.896.961,55	
31.12.2010	14.830.221,41	42.727.182,96	
31.12.2011	12.494.622,10	55.221.805,06	
31.12.2012	4.000.168,08	59.221.973,14	
31.12.2013	13.727.536,37	72.949.509,51	
	8.008.384,38		Clearing 2009
	9.417.504,35		Plansumme 2014
	2.256.765,96		Zinsen + Abrechnung KED 2012
31.12.2014		92.632.353,48	
	17.265.836,05		Plansumme 2015
	1.593.463,93		Zinsen Clearing 2012-2014
	911.140,55		Abrechnung Übergangsfinanzierung
	3.190.676,06		Zinsen
31.12.2015		115.593.470,07	
	14.574.806,69		Plansumme 2016
	2.634.387,33		Zinsen
31.12.2016		132.802.664,09	
	0,00		Plansumme 2017
	3.320.066,60		Zinsen
31.12.2017		136.122.730,69	
	0,00		Plansumme 2018
	3.403.068,27		Zinsen
31.12.2018		139.525.798,96	

Planzahlen sind kursiv dargestellt

Der Solidarpakt der EKD und unser Finanzgesetz schreiben uns die Ausgleichsrücklage vor. Wir arbeiten uns weiter an die derzeitigen Mindeststandards des Solidarpakts heran, sind aber längst nicht dort, wo wir nach dessen derzeitigen Regeln sein müssten. Die Ausgleichsrücklage dient der Sicherung und Steuerung der Höhe der Plansumme und ist damit gewissermaßen ein Puffer für schwankende und insbesondere sinkende Kirchensteuereinnahmen. Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage beträgt gemäß Finanzgesetz mindestens einhundert Prozent der Plansumme. Planmäßige Zuführungen müssen wir wegen der Eigenfinanzierungskraft (Mehreinnahmen der Plansumme und Zinserträge) dieser Rücklage nicht vornehmen.

Versorgungsrücklage – Entwicklung

Die Entlastung unseres Haushaltes von den jährlichen Versorgungszahlungen ist wie bereits oben ausgeführt eines unserer vordringlichen Ziele. Eingeplant ist deshalb für 2018 eine weitere Zuführung zur Versorgungsrücklage, dieses Mal in Höhe von 8.150.850 Euro. Bei der nachstehenden Übersicht der

bisherigen und der geplanten Entwicklung der Versorgungsrücklage ist zu beachten, dass die für 2017 geplante Zuführung in Höhe von 10.000.000 Euro als Rückstellung für einen möglichen Sonderbeitrag der ERK vorgesehen ist.

	Zuführung	Bestand	
31.12.2009	41.574.001,00	41.574.001,00	
31.12.2010	-18.152.443,52	23.421.557,48	
31.12.2011	519.319,55	23.940.877,03	
31.12.2012	1.095.773,34	25.036.650,37	
31.12.2013	530.449,21	25.567.099,58	
	25.000.000,00		Entnahme Clearing
	-45.858.768,94		Ruhegehaltskasse
	767.517,04		Zuführungen (einschl. Zinsen) 2014
	11.132.164,19		Zuführung gemäß § 21 Absatz 2 FG
31.12.2014		16.608.011,87	
	8.245.000,00		Plansumme 2015
	1.489.107,38		Zuführungen (einschl. Zinsen) 2015
31.12.2015		26.342.119,25	
	7.280.000,00		Plansumme 2016
	3.347.629,55		Zuführungen (einschl. Zinsen)
31.12.2016		36.969.748,80	
	<i>10.000.000,00</i>		Plansumme 2017
	<i>1.836.199,72</i>		Zuführungen (einschl. Zinsen)
31.12.2017		<i>48.805.948,52</i>	
	<i>8.150.850,00</i>		Zuführung 2018
	<i>1.220.148,71</i>		Zinsen
31.12.2018		<i>58.176.947,23</i>	
davon:		10.000.000,00	Rückstellung Sonderbeitrag ERK
		48.176.947,23	Versorgungsrücklage

Planzahlen sind kursiv dargestellt

Beihilferücklage – Entwicklung

Die Beihilfe ist eine der weiteren Herausforderungen, die wir noch vor uns haben. Die jährliche Haushaltsbelastung allein für die Ruhegehaltsempfänger liegt bei rund 2.500.000 Euro. Auch hier müssen im Sinne einer generationengerechten Haushaltsführung Wege für eine mittelfristige Entlastung gefunden werden. Auch für die Beihilferücklage ist daher für 2018 eine planmäßige Zuführung vorgesehen:

	Zuführung	Bestand	
31.12.2009	2.805.571,05	2.805.571,05	
31.12.2010	210.792,50	3.016.363,55	
31.12.2011	64.449,74	3.080.813,29	
31.12.2012	938.305,24	4.019.118,53	
31.12.2013	1.159.552,76	5.178.671,29	
	1.108.664,84		Zuführungen (einschl. Zinsen)
31.12.2014		6.287.336,13	
	613.729,33		Zuführungen (einschl. Zinsen) 2015
31.12.2015		6.901.065,46	
	5.000.000,00		Plansumme 2016
	687.715,95		Zuführungen (einschl. Zinsen) 2016
31.12.2016		12.588.781,41	
	0,00		Zuführung 2017
	314.719,54		Zinsen
31.12.2017		12.903.500,95	
	5.546.175,00		Plansumme 2017
	322.587,52		Zuführung 2018
31.12.2018		18.772.263,47	Zinsen

Planzahlen sind kursiv dargestellt

3 Mittelfristige Finanzplanung und Eckzahlen

3.1. Wirtschaftliches Umfeld

Fünf Themen stellt das diesjährige Jahrgutachten der Wirtschaftsweisen unter dem Titel „Für eine zukunftsorientierte Wirtschaftspolitik“⁵ heraus:

- Stabilität für den Euro-Raum
- Erneuerung der Europäischen Union
- Globalisierung

und auf diese beide möchte ich eingehen:

- Kräftiger Aufschwung, beste Bedingungen für Reformen
- Geldpolitische Wende, steigende Risiken im Finanzsystem

„Der Sachverständigenrat rechnet mit Zuwachsraten des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 2,0 Prozent im Jahr 2017 und 2,2 Prozent im Jahr 2018. Das Wachstum ist somit in beiden Jahren höher als das Potenzialwachstum⁶ von jeweils rund 1,4 Prozent. Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer Überauslastung“, so der Sachverständigenrat. Gesehen werden „Chancen für eine Neujustierung der Wirtschaftspolitik“ und gefordert werden deshalb „wachstumsfreundliche Reformen“ von der neuen Bundesregierung. Aber „die hohen Einnahmen spiegeln neben der guten konjunkturellen Lage die zunehmende Belastung durch Steuern und Abgaben wider.“ Neben der wiederholten Kritik an der kalten Progression wird auch das Absenken des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung empfohlen. Es bleibt abzuwarten, was die künftige Bundesregierung davon annimmt. Die Frage, die sich für uns stellt: Inwieweit und vor allem wie lange können wir als Kirche bei zurückgehenden und gleichzeitig immer älter werdenden Gemeindegliedern an diesem Aufschwung teilhaben.

Unter der Überschrift „Geldpolitische Wende, steigende Risiken im Finanzsystem“ fordert der Sachverständigenrat eine umfassende Strategie für die Normalisierung der EZB-Geldpolitik. Gefordert werden aber nicht höhere Zinsen, sondern den angestiegenen Risiken im Finanzsystem als Folge der Niedrigzinspolitik zu begegnen. Nur ein Beispiel: Jede Zinsanhebung würde heute die Refinanzierungskosten insbesondere hochverschuldeter Staaten spürbar erhöhen.

⁵ Für eine zukunftsorientierte Wirtschaftspolitik - Jahrgutachten 2017/18, www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de

⁶ Veränderung des Produktionspotenzials

3.2. Plansumme und Mittelfristige Finanzplanung

Die wichtigsten Eckzahlen für die Haushaltsplanung 2018 und für die Planung der mittelfristigen Einnahmen und Ausgaben 2018 bis 2021 hat der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode in seiner Sitzung am 24.08.2017 beraten.

Dies geschah auf der Grundlage der voraussichtlichen Entwicklung der Einnahmen der Plansumme, den Kirchensteuern, den Einnahmen aus dem Clearingverfahren, dem Finanzausgleich und den Staatsleistungen.

Für die voraussichtliche Entwicklung der Kirchenlohn- und -einkommensteuer haben wir – wie in jedem Jahr - die Prognose von Peter Stoll herangezogen. Für 2018 prognostiziert sie einen Betrag in Höhe von rund 105.000.000 Euro, der auch in dieser Höhe in die Plansumme übernommen wurde. Wir haben allen zu danken, die uns mit ihren Kirchensteuern unsere Arbeit ermöglichen. Aber auch allen Haupt- und Ehrenamtlichen, die sorgsam mit den anvertrauten Geldern umgehen. Die Prognose und die Modellrechnungen für die Jahre bis 2021 können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen. Wie in den Vorjahren auch gehen wir bei der mittelfristigen Entwicklung von einem Mittelwert zwischen unterer und mittlerer Modellrechnung aus.

Jahr	Ist	Prognose	untere Modellrechnung	EKM	mittlere Modellrechnung	obere Modellrechnung
2007	61.468.677,17					
2008	77.150.184,16					
2009	76.970.348,52					
2010	77.168.035,50					
2011	78.224.467,88					
2012	80.929.109,30					
2013	87.021.577,18					
2014	92.861.083,21					
2015	97.378.451,27					
2016	97.896.776,86					
2017		100.676.236,24				
2018		105.130.602,99				
2019			99.348.419,83	100.662.552,37	101.976.684,90	104.079.296,96
2020			90.903.804,14	94.910.594,25	98.917.384,36	106.681.279,39
2021			85.904.094,92	92.410.739,64	98.917.384,36	112.548.749,76

Rechtsänderungen von staatlichen Steuergesetzen (Stichwort: Steuerentlastung) erfassen diese Modellrechnungen nicht. Mit dieser Unsicherheit müssen wir leben, werden aber die Entwicklung sehr genau verfolgen. Die von uns geplanten Einnahmen aus den Kirchensteuern und das Ergebnis von 2016 zeigt die nachstehende Tabelle:

	<u>Plan 2018</u>	<u>Plan 2017</u>	<u>Ist 2016</u>
1. Kirchenlohn- u. Einkommensteuer	105.000.000 €	98.100.000 €	99.677.985 €
2. Kirchensteuer der Soldaten	400.000 €	400.000 €	406.021 €
3. Einheitliche Pauschsteuer	450.000 €	450.000 €	452.901 €
4. Kirchensteuer aus Abgeltungssteuer	2.331.000 €	2.400.000 €	2.511.578 €
Zwischensumme	108.181.000 €	101.350.000 €	103.048.485 €
5. <u>Kosten Kirchensteuereinzug</u>	- 3.150.000 €	- 2.943.000 €	- 2.990.340 €
6. <u>Nettokirchensteuer</u>	105.031.000 €	98.407.000 €	100.058.145 €

Zum Vergleich:

Für das Jahr 2017 ergeben sich auf Grundlage der tatsächlichen Entwicklung der ersten drei Quartale für die Kirchenlohn- und –einkommensteuer voraussichtliche Einnahmen in Höhe von rund 101.700.000 Euro brutto, d.h. vor Abzug der Kosten des Kirchensteuereinzugs. Das entspricht einem Plus von 2,05 Prozent gegenüber 2016.

Wie sich die weiteren Einflussgrößen zur Bildung der Plansumme entwickeln, ergibt sich aus folgender Darstellung:

	<u>Plan 2018</u>	<u>Plan 2017</u>	<u>Ist 2016</u>
1. Nettokirchensteuer	105.031.000	98.407.000	100.058.145
2. Clearingzahlung	12.500.000	13.000.000	20.983.424
3. Finanzausgleich EKD	52.013.895	50.870.000	50.179.731
4. <u>Staatsleistungen</u>	<u>39.930.105</u>	<u>39.080.500</u>	<u>39.091.770</u>
Zwischensumme	212.625.000	201.357.500	210.313.070

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang nur auf das hohe Ergebnis der Clearingzahlung 2016. Neben der Abschlagszahlung in Höhe von 12.855.520,41 Euro sind auch die Nachzahlung aufgrund der Abrechnungen für die Jahre 2011 (4.480.436,55) und 2012 (3.647.466,68) enthalten, zusammen 8.127.903,23 Euro. Die Abrechnung für das Jahr 2011 hätte bereits 2015 erfolgen sollen, konnte aufgrund der notwendigen Abstimmungen zwischen den Gliedkirchen erst Anfang 2016 ausgezahlt werden.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ausgaben die Plansumme auf 201.600.000 Euro festgelegt. Damit liegt sie 17.600.000 Euro über der Plansumme für 2017 die mit 184.000.000 Euro beschlossen wurde. Ursächlich dafür sind aber (leider) nicht die überproportional gestiegenen Einnahmen, sondern die Darstellung der unter Punkt 2.3 bereits angesprochenen geplanten Rücklagenzuführungen, die nunmehr den dafür vorgesehenen Plansummenanteilen zugeordnet sind und nicht mehr von der Plansumme abgesetzt werden. Dies entspricht der Systematik des Finanzgesetzes besser. Wäre bereits in 2017 die geplante Zuführung zur Versorgungsrückstellung in Höhe von 10.000.000 Euro dem vorgesehenen Plansummenanteil (Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand) zugeordnet worden, hätte sich eine Plansumme in Höhe von 194.000.000 Euro ergeben. Die sich dann ergebenden geplanten Mehreinnahmen in 2018 im Vergleich zur Planung 2017 in Höhe von 7.600.000 ergeben sich im Wesentlichen aus den Kirchensteuern und zu kleineren Teilen aus dem Finanzausgleich (1.140.000 Euro) und den Staatsleistungen (850.000 Euro).

Die nachfolgende Tabelle stellt die detaillierte Aufteilung der Plansumme für 2018 und die vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossene mittelfristige Finanzplanung bis 2021 dar.

Mittelfristige Finanzplanung	IST 2016	2017	2018	ggü. Plan Vorjahr	2019	2020	2021
Einnahmen							
Direkte Kirchenlohn- und -einkommensteuer	99.677.984,67	98.100.000	105.000.000	7,03%	100.600.000	94.900.000	92.410.000
Kirchensteuer der Soldaten	406.020,61	400.000	400.000		375.000	375.000	350.000
Einheitliche Pauschsteuer	452.900,94	450.000	450.000		450.000	426.000	400.000
Kirchensteuer aus Abgeltungssteuer	2.511.577,56	2.400.000	2.331.000	-2,87%	2.298.000	2.200.000	2.103.000
Kirchensteuereinnahmen im Verrechnungsverfahren (Clearing)	20.983.423,64	13.000.000	12.500.000		12.000.000	11.500.000	11.000.000
Finanzausgleichsleistungen innerhalb der EKD	50.179.731,00	50.870.000	52.013.895	2,25%	50.000.000	48.000.000	47.000.000
Staatsleistungen	39.091.770,04	39.080.500	39.930.105	2,17%	40.330.000	40.733.500	41.140.050
Ausgaben							
Ersatz außerhalb des kirchlichen Bereichs (Finanzamt)	-2.990.339,54	-2.943.000	-3.150.000		-3.018.000	-2.847.000	-2.772.300
Zuführung an die Clearingrückstellung	-7.475.848,85	-7.357.500	-7.875.000		-7.545.000	-7.117.500	-6.930.750
Ausgleichsrücklage	-14.574.806,69						
Versorgungsrücklage	-7.280.000,00	-10.000.000					
Beihilferücklage	-5.000.000,00						
Weiteres	-2.500.000,00						
Summe	173.482.413,38	184.000.000	201.600.000	9,57%	195.490.000	188.170.000	184.700.000

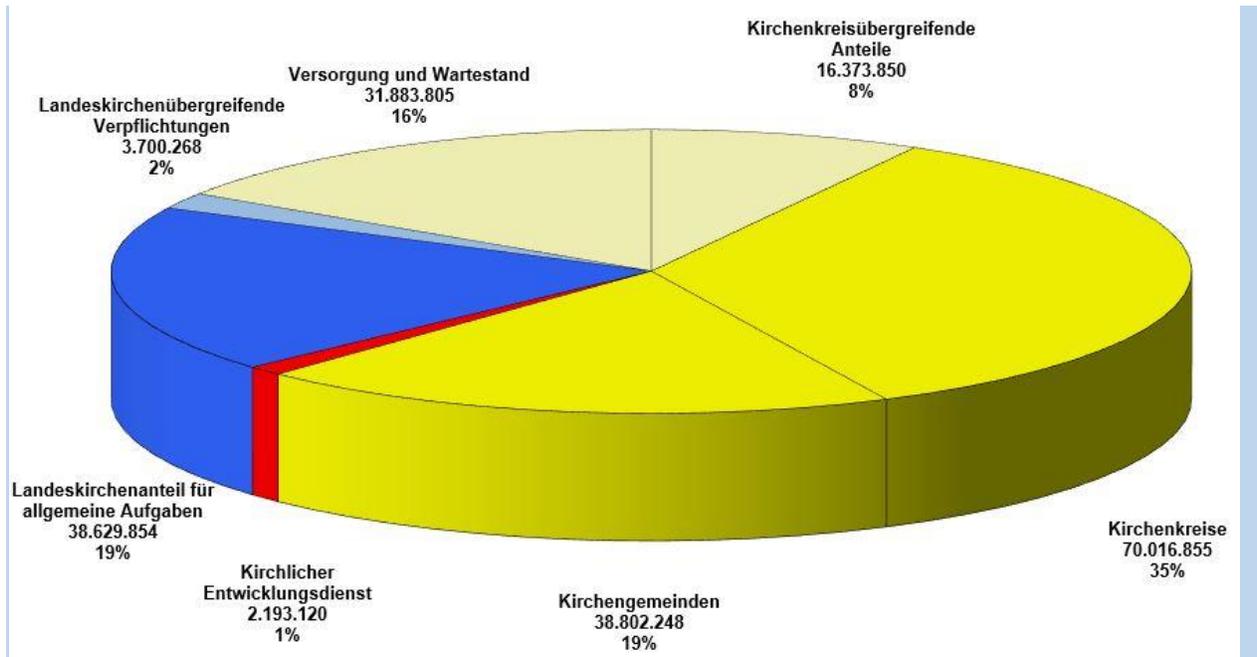
Die mittelfristige Finanzplanung zeigt, dass der Zenit der Kirchensteuerentwicklung erreicht sein dürfte und die Kirchensteuer in den nächsten Jahren zunächst moderat sinken wird. Neben dem Rückgang der Kirchensteuereinnahmen werden auch der Finanzausgleich und die Einnahmen aus dem Clearingverfahren zurückgehen. Die Entwicklung der Einnahmen aus den Staatsleistungen wurde konservativ geplant.

Auf der Ausgabenseite der mittelfristigen Finanzplanung wird der Schwerpunkt ganz bewusst auf die weitere Stabilisierung der Versorgung und der Beihilfe gelegt, um perspektivisch wieder Handlungsspielräume im Haushalt zu gewinnen.

4 Haushalt im Einzelnen

4.1. Haushaltsgesetz

Das Volumen des Haushalts wird im Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2018 auf 249.652.702 Euro festgelegt. Die Plansumme beträgt 201.600.000 Euro. Die Aufteilung der Plansumme auf die einzelnen Ebenen zeigt die nachstehende Tortengrafik.



Die gelben und hellgelben Anteile – insgesamt 78 Prozent der Plansumme – sind dabei direkt (gelb) bzw. indirekt (hellgelb) der mittleren Ebene, also den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, zuzuordnen. Der Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben sowie die landeskirchenübergreifenden Verpflichtungen ergeben zusammen weitere 21 Prozent und für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerschaftsarbeit steht 1 Prozent der Plansumme zur Verfügung.

Zusammen mit den weiteren Kirchensteuern und unter Abzug der Verwaltungskosten der Finanzämter ergibt sich eine Nettokirchensteuereinnahme in Höhe von 105.031.000 Euro, die sich im Haushaltsgesetz wiederfindet. Bei näherer Betrachtung ergibt sich folgendes Bild zum Vorschlag über die Verteilung der Plansumme:

		2018	2017
1.	Partnerschaftsarbeit	2.193.120 €	2.080.900 €
2.	Landeskirche	74.213.927 €	60.230.934 €
2.1.	Landeskirchenübergreifende Verpflichtungen	3.698.988 €	4.090.840 €
2.2.	Versorgung, Altersversorgung, Wartestand	31.885.085 €	19.157.100 €
2.3.	Landeskirchlicher Anteil für allgem. Aufgaben	38.629.854 €	36.982.994 €
3.	Kirchenkreise	86.390.705 €	84.614.878 €
3.1.	Kirchenkreisübergreifende Anteile	16.373.850 €	17.078.120 €
3.2.	Kreisanteil für den Verkündigungsdienst	42.671.155 €	42.375.800 €
3.3.	Kreisanteil für allgemeine Aufgaben	11.000.000 €	10.614.425 €
3.4.	Verwaltungsanteil	12.095.700 €	11.296.533 €
3.5.	Ausgleichsfonds für Kirchenkreise	4.250.000 €	3.250.000 €
4.	Kirchengemeinden	38.802.248 €	37.073.288 €
4.1.	Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst	21.257.662 €	20.855.484 €
4.2.	Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben	14.200.000 €	13.715.902 €
4.3.	Aufstockung des Baulastfonds	3.344.586 €	2.501.902 €
	Plansumme	201.600.000 €	184.000.000 €

Die einzelnen Plansummenanteile 2018 sind dem laufenden Haushaltsjahr 2017 gegenübergestellt. Die gelb hinterlegten Anteile sind durch Kriterien aus dem Finanzgesetz ihrer Höhe nach bestimmt. Die violett hinterlegten Anteile beruhen fast ausschließlich auf unabwendbaren Verpflichtungen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche, die im Finanzgesetz festgelegt sind und im Landeskirchenhaushalt dargestellt werden. Die Höhe ergibt sich aus den jeweiligen Verpflichtungen. Die grün hinterlegten Anteile hat der Haushalts- und Finanzausschuss der Höhe nach vorgeschlagen; sie werden nach Kriterien gemäß Finanzgesetz verteilt. Die Punkte 4.3. bis 4.5. des Berichts gehen auf die wichtigsten Veränderungen gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 ein.

Auf die weiteren wesentlichen Änderungen im Haushaltsgesetz komme ich nun zu sprechen. Die Anlagen zum Haushaltsplan wurden um die Übersicht über die Personalkostenpauschalen ergänzt (§ 1 Absatz 2 Nummer 3), um die Verbindlichkeit für den Haushalt der Landeskirche zu sichern.

Mit dem neu aufgenommenen § 2 Absatz 8 wird ein Anteil am Ausgleichsfonds im Umfang von 1.000.000 Euro für Übergangsregelungen, die sich aus der Veränderung der Stellenplankriterien für den Verkündigungsdienst ab 2019 ergeben, zweckgebunden. Nähere Ausführungen dazu finden sich unter Punkt 4.4.

Mit dem ebenfalls neu aufgenommenen § 2 Absatz 9 wird die Mindestausstattung der Baulastfonds angehoben. Auch dazu weitere Ausführungen unter Punkt 4.4.

Der § 6 Absatz 2 musste aufgrund der Zuordnung der Rücklagenzuführungen zu den Plansummenanteilen anstatt zur Plansumme neu gefasst werden. Künftig muss sichergestellt sein, dass bei Mindereinnahmen zuerst die Rücklagenzuführungen eingestellt werden, bevor für den Haushaltsausgleich die Ausgleichsrücklage herangezogen wird.

In Angleichung an die gleichlautende Regelung im § 17 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VVwAufsG wurde § 7 der Absatz 2 Satz 2 neu gefasst und lautet nunmehr: „Die Gewährung von Darlehen an natürliche Personen ist grundsätzlich unzulässig.“

Der Höchstbetrag, bis zu dem Bürgschaften übernommen werden dürfen (§ 7 Absatz 3), wurde von bisher 12.000.000 Euro auf 10.000.000 Euro herabgesetzt, da insbesondere die Bürgschaften für die von den Kirchengemeinden Anfang der Neunziger Jahre aufgenommenen KfW-Darlehen sukzessive auslaufen.

Mit dem Haushaltsgesetz werden weiterhin unter anderem die Höhe der Versorgungsumlage, der Beihilfeumlage und der ZGASSt-Umlage beschlossen. Die Versorgungsumlage steigt auf 23.400 Euro, die Gründe habe ich ausgeführt. Die Beihilfeumlage wird von 3.480 Euro auf 3.700 Euro angehoben. Ursächlich dafür sind neben den gestiegenen Kosten im Gesundheitswesen – der durchschnittliche Aufwand je Beihilfeberechtigtem ist in den letzten Jahren von rund 3.000 Euro auf 3.420 Euro in 2016 gestiegen - und eine auf einem Gerichtsurteil beruhende Anpassung des Beihilferechts, die Mehrkosten erwarten lässt. Die ZGASSt-Umlage hingegen bleibt wie seit Jahren stabil bei sechs Euro je Personalfall pro Monat oder 72 Euro pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz möchte ich noch auf Folgendes hinweisen: Im letztjährigen Bericht aus Landeskirchenamt und Landeskirchenrat hat Frau Präsidentin Andrae die Einführung der von der EKD überarbeiteten Haushaltssystematik in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ausgeführt.⁷ Dasselbe gilt natürlich auch für die Landeskirche. Noch am Mittwochvormittag hat die AG Haushaltssystematik getagt, um die letzten notwendigen Anpassungen zu beraten. Vielen Dank an die

⁷ 4. Tagung der II. Landessynode Drucksachen-Nr. 3/1:

Einführung der von der EKD überarbeiteten EKD-Haushaltssystematik in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen
Anstelle der Einführung einer neuen Finanzsoftware war ursprünglich geplant, bis 2018 entsprechend den Vorgaben der EKD die überarbeitete EKD-Haushaltssystematik in die vorhandene Finanzsoftware einzuführen. Es gibt unter den neuen Umständen zwei Möglichkeiten:

1. Übernahme aller Daten in die neue Finanzsoftware mit anschließender manueller Änderung aller Haushalte oder
2. Übernahme eines Teiles der Stammdaten, Einsatz von Musterhaushalten und manuelle Anpassung dieser Muster.

Das Landeskirchenamt hat sich für die Variante 2 entschieden unter Inkaufnahme des Nachteiles, dass in den neuen Haushalten die bisherige Historie nicht mit übernommen werden kann.

Kreiskirchenämter in Halle und in Wittenberg, die als Pilotanwender das Buchhaltungsprogramm KFM mit einer noch nicht endgültig abgestimmten Haushaltssystematik eingeführt haben. Wir haben – wegen der anstehenden Änderungen des Umsatzsteuerrechts – bis 2021 die bisher eigenverantwortlich oder in Kreiskirchenämtern geführten Haushalte von unselbständigen Diensten, Einrichtungen und Werken in den Haushalt der Landeskirche zu integrieren.

Dies führt dazu, dass im Haushalt 2018 eine kleine formale Veränderung nötig wird, die der Haushalts- und Finanzausschuss beraten und zur Beschlussfassung vorlegen wird.

4.2. Stellenplan

Der Landessynode wird der summarische Stellenplan vorgelegt. Er enthält alle Stellen der Landeskirche, unabhängig davon, ob sie derzeit tatsächlich besetzt sind oder nicht. Diese Stellen werden nach Einrichtungen, aber auch nach Zahl der Stellen aufsummiert. Stellen mit einem kw-Vermerk fallen dabei ab einem bestimmten Datum bzw. mit Ausscheiden eines Mitarbeitenden (künftig) weg. Der summarische Stellenplan ergibt sich aus dem ausführlichen Stellenplan, der vom Landeskirchenrat beschlossen und im Haushalts- und Finanzausschuss beraten wurde. Die Finanzierung des Stellenplans erfolgt seit der Einführung der Budgetierung vorwiegend über die Budgets. Die Zahl der Stellen wird von der Landessynode festgelegt. Ihre Entwicklung ist dennoch von Interesse.

Nach Rückgängen in den Vorjahren gibt es jetzt bei der Gesamtsumme der Stellen ohne Tagungs- und Begegnungsstätten (Zeile 446 auf Seite 131) einen leichten Zuwachs um 1,27 Stellen. Was heißt das für die Sparvorgaben für 2019? Es werden wie bisher sukzessive Stellen umstrukturiert und mindestens in Teilen abgebaut. Das betrifft das Kinder- und Jugendpfarramt und die Beauftragung für Präventions- und Interventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt (PISM), um dies beispielhaft anzudeuten. Weitere konkrete Maßnahmen, die nächstes Jahr im Stellenplan sichtbar werden, zeichnen sich ab. Gleichzeitig sind aber insgesamt 4 Stellen im Umfang von 3 Vollzeitstellen befristet als Projektstellen neu vorgesehen. Die Onlinekirche, finanziert und auch konzipiert als Erprobungsraum, und eine halbe Stelle für die Redaktion unseres Mitarbeitenden-Magazins EKM intern - Frau Andrae hat beides in Ihrem Bericht bereits erläutert⁸ - sowie die Stelle einer Projektkoordination für die 2021 in Erfurt stattfindende Bundesgartenschau. Ohne diese vorübergehend übernommenen Aufgaben wäre der Rückgang für Sie deutlicher nachvollziehbar.

Die Stellen für die Tagungs- und Begegnungsstätten werden bei der Betrachtung der Entwicklung der Gesamtstellenzahl nicht berücksichtigt, da diese aus eigenen Erträgen finanziert und nach Auslastung und

⁸ Schriftlicher Bericht aus dem Landeskirchenamt und dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland - Drucksachen-Nr. 3/1

Bedarf besetzt werden. Sie sind dennoch von Mitarbeitenden der Landeskirche besetzt und daher im Stellenplan mit aufgeführt.

4.3. Finanzierung der Landeskirche

Der Anteil für die Landeskirche und die Werke und Einrichtungen der EKM wird seit der Novelle des Finanzgesetzes in mehrere Anteile unterschieden:

- den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben,
- den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand sowie
- den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen.

Diese transparente und differenzierte Darstellung hat sich bewährt. Im Folgenden sehen Sie die Entwicklung des **Anteils für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen**:

Bezeichnung	Plan 2018	Plan 2017	Ist 2016
EKD-Umlage	2.728.000 €	2.577.440 €	2.464.735 €
EKD-Stiftung Anerkennung und Hilfe	0 €	560.000 €	0 €
EKD-Diakonisches Werk	200.738 €	189.660 €	181.794 €
EKD-Datenschutzbeauftragter	51.000 €	51.000 €	50.434 €
UEK-Umlage	67.524 €	67.020 €	87.984 €
VELKD-Umlage	198.720 €	190.480 €	182.783 €
VELKD-Sonderumlage (Pullach)	0 €	0 €	72.011 €
VELKD-Osteuropa	8.617 €	8.260 €	7.926 €
Lutherischer Weltbund	147.046 €	140.140 €	134.166 €
Evangelisches Missionswerk	134.192 €	134.740 €	114.000 €
Beitrag DEKT	11.517 €	23.000 €	22.964 €
Arbeitsrechtliche Kommission	54.600 €	52.000 €	50.706 €
GAMAV	49.500 €	50.400 €	35.929 €
Pfarrvertretung	47.534 €	46.700 €	14.187 €
Summe	3.698.988 €	4.090.840 €	3.419.619 €

Im vergangenen Jahr musste ich Ihnen an dieser Stelle eine einmalige Erhöhung erläutern, die Sonderzahlung für die Stiftung Anerkennung und Hilfe. Mit diesen Mitteln sollen Entschädigungsansprüche von Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, beglichen werden. In diesem sind zwar keine Sonderzahlungen zu leisten, die Planung liegt aber dennoch leicht über dem IST 2016, da die verschiedenen gliedkirchlichen Umlagen sich an der allgemeinen und positiven Kirchensteuerentwicklung orientieren.

Die größte Änderung ist aus systematischen Gründen - wie schon an verschiedenen Stellen ausgeführt - im Anteil für **Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand**:

Bezeichnung	Plan 2018	Plan 2017	Ist 2016
Versorgung/Beihilfe	13.791.900 €	14.782.200 €	16.921.856 €
Rücklagenbildung für - Versorgung - Beihilfe	8.210.203 € 5.605.102 €	0 €	0 €
Kirchliche Altersversorgung	1.617.000 €	1.556.550 €	1.586.507 €
Wartestand, Beurlaubungen, Pfarrer ohne Pfarrstelle	2.630.840 €	2.758.700 €	537.237 €
Ostpfarrrerversorgung	30.040 €	59.650 €	89.827 €
Summe	31.885.085 €	19.157.100 €	19.135.427 €

Die insgesamt geplanten Ausgaben steigen gegenüber den Vorjahren deutlich, sie lassen sich mit den erstmalig hier in diesem systematisch richtigen Plansummenanteil dargestellten geplanten und bereits unter Punkt 2.3 erläuterten Rücklagenzuführungen erklären. Wesentlich interessanter ist hingegen der zu verzeichnende Rückgang der Haushaltsbelastung für die Versorgung der Ruheständler (Zeile 1 der Graphik).

Der **landeskirchliche Anteil für allgemeine Aufgaben**, der an die Entwicklung der Kosten im Verkündigungsdienst gekoppelt ist, ist stets von besonderem Interesse. Daher zunächst seine Berechnung:

Kosten des Verkündigungsdienstes in der Mittleren Ebene

Berechnung: Personalkostendurchschnitt x Rahmenstellenplan

<u>HH-Jahr</u>	<u>PKD</u>	<u>Stellen</u>	<u>Bruttobedarf VD</u>	<u>Erhöhung in Prozent</u>
2017	79.200 Euro	1.053,31	83.421.936 Euro	
2018	81.900 Euro	1.038,23	85.030.648 Euro	1,93

Die anteilige Deckung durch Einnahmen aus Pfarrvermögen bleibt unberücksichtigt.

Landeskirchlicher Anteil 2017 (Mindesthöhe)	36.616.826 Euro
Mindestberechnung 2018	37.323.531 Euro
Anhebung um 3,5 % - analog KG und KK	1.306.323 Euro
Landeskirchlicher Anteil 2018	38.629.854 Euro

Der landeskirchliche Anteil wird bezogen auf die Mindesthöhe des Vorjahres um 1,93 Prozent angehoben, im Vorjahr waren es noch 3,35 Prozent. Diese 1,93 Prozent ergeben sich wie bisher aus den Kostensteigerungen für den Verkündigungsdienst der Mittleren Ebene. Die Anwendung der ab 2019 geltenden neuen Stellenplanformel wird nach vorläufigen Hochrechnungen 2019 mit einem Minus von -3,82 Prozent zu Buche schlagen und damit zwangsläufig zu einem nicht unerheblichen Rückgang des landeskirchlichen Anteils für allgemeine Aufgaben führen. Ich kann hier nur meine Aussage aus dem Vorjahr wiederholen: „Dieser Rückgang fordert vom Landeskirchenamt und den unselbständigen Einrichtungen und Werken der EKM einen vergleichbaren Prozess, wie ihn die Kirchenkreise und Kirchengemeinden für den Verkündigungsdienst in den Stellenplan- oder Strukturausschüssen der Kreissynoden gestalten müssen. Dieser hat nicht nur längst begonnen, sondern läuft strukturiert und gesteuert vom Kollegium des Landeskirchenamtes.“

Neben der Mindestanhebung profitiert der landeskirchliche Anteil aber ebenso wie die Kirchengemeinden und Kirchenkreise von einer weiteren Anhebung in Höhe von 3,5 Prozent. In Euro ausgedrückt reden wir von rund 1.300.000 Euro. Davon sind aber 1.000.000 Euro für den Erweiterungsneubau des Archivs in Eisenach zweckgebunden. Der verbleibende Betrag wird für die weitere Einführung des Buchführungsprogramms KFM und ein Dokumenten-Management-System für die gesamte EKM aufgewandt.

4.4. Finanzierung der Kirchenkreise

4.4.1. Verkündigungsdienst

In der folgenden Darstellung sehen Sie die Stellenanzahl für 2018, die sich aus den vier Kriterien des Finanzgesetzes als Rahmenstellenplan für die Kirchenkreise ergibt:

Plansumme 2018 Stellen im Verkündigungsdienst

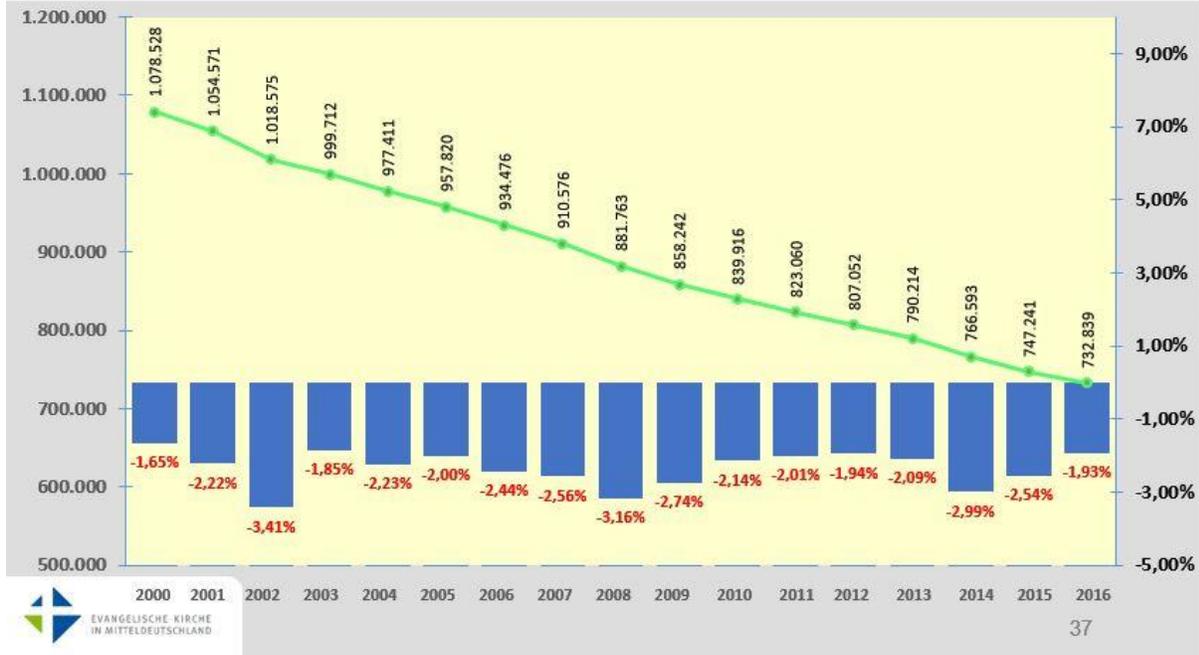
<u>Kriterium</u>	<u>Stellen 2016</u>	<u>Angaben 2017</u>	<u>Stellen 2017</u>	<u>Angaben 2018</u>	<u>Stellen 2018</u>
Gemeindeglieder	638,83	747.241	622,70	732.839	610,70
Einwohner	118,69	4.266.587	118,52	4.262.435	118,40
Landgemeinden	151,18	3.326	151,18	3.326	151,18
Christenanteil	164,69		160,91		157,94
Gesamt	1.073,39		1.053,31		1.038,23
<u>Veränderungen</u>					
In Stellen			- 20,08		- 15,08
In Prozent			- 1,87		- 1,43

In den vergangenen drei Jahren lag der Rückgang der Stellen zwischen 17,80 und 24,64 Stellen pro Jahr. Grund dafür war die deutlich angestiegene Zahl von Austritten in Folge der veränderten Praxis zur Abführung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer. Inzwischen haben sich die Austrittszahlen (siehe Abbildung 37) wieder auf das vorherige Niveau eingependelt. Der Rückgang der Gemeindegliederzahlen (siehe Abbildung 38) liegt wieder im bekannten Durchschnitt von ca. 2 Prozent pro Jahr. Demzufolge sinken auch die Stellen für den Verkündigungsdienst nicht mehr so stark. Im Vergleich zum Vorjahr geht die Anzahl der zu finanzierenden Stellen um 15,08 VE zurück.

Haushalt 2018 – Herausforderungen Austritte

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
1. Quartal	475	1.160	1.388	1.362	3.926	2.503	1.495	1.160
2. Quartal	1.035	980	994	1.000	3.192	1.818	1.118	912
3. Quartal	1.384	1.125	1.027	1.175	2.453	1.752	1.090	1.013
4. Quartal	1.462	1.523	1.224	1.656	2.327	1.704	1.176	
Gesamt	4.356	4.788	4.633	5.193	11.898	7.777	4.879	3.086

Haushalt 2018 – Herausforderungen Gemeindegliederzahlen



Was auf Grund des schmerzhaften Rückgangs der Stellen im Verkündigungsdienst oft nicht wahrgenommen wird: **Die Stellen im Verkündigungsdienst sinken weniger stark** (1,43 Prozent von 2017 zu 2018) **als die Zahl unserer Gemeindeglieder** (1,93 % von 2017 zu 2018). „Gefühl“ hätte mancher dies genau andersherum beschrieben.

Dennoch: die Kosten für die zu finanzierenden 1.038,23 Stellen sind spürbar höher, als die Kosten für die 1.053,31 Stellen in 2017. Der Personalkostendurchschnitt zur Finanzierung dieser Stellen ist auf Grund von Tarif- und Besoldungsanpassungen und der Erhöhung der Versorgungsumlage auf 81.900 Euro gestiegen.

	2018	2017
Anzahl der Stellen	1.038,23	1.053,31
Personalkostendurchschnitt in Euro	81.900,00	79.200,00
Kosten des Verkündigungsdienstes in Euro	85.030.648,00	83.421.936,00

Wie die vorstehende Tabelle zeigt, haben wir ca. 1.600.000 Euro mehr als im Vorjahr für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes aufzuwenden. Aus der Plansumme benötigen wir davon jedoch nur 700.000 Euro (siehe nachstehende Tabelle). Der „Rest“ in Höhe von 900.000 Euro wird durch die gestiegenen Einnahmen aus dem Nettopfarrvermögen finanziert. Der Anstieg der Einnahmen aus dem Pfarrvermögen setzt sich damit fort – liegt aber nicht mehr so hoch, wie in den zurückliegenden Jahren. Wenn in ein bis zwei Jahren die Neuverpachtung der Flächen zum großen Teil abgeschlossen sein wird, werden wir uns auf stagnierende Pachteinahmen einstellen müssen. Das bedeutet: Alle Steigerungen, die wir für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes benötigen, müssen dann aus der Plansumme aufgebracht werden. Für das Jahr 2018 aber bedeutet es eine Entlastung der Plansumme, die uns Spielräume im Gesamtgefüge ermöglicht. Dazu später mehr.

Plansummenanteile⁹	2018	2017
Kreisanteil für den Verkündigungsdienst	42.671.155 €	42.375.800 €
Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst	21.257.662 €	20.855.484 €

4.4.2. Kirchenkreisübergreifende Anteile

Der Bedarf für die kirchenkreisübergreifenden Anteile, die im Haushalt der Landeskirche enthalten sind, ist gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen. Innerhalb der einzelnen Positionen gibt es aber Veränderungen zu erläutern.

⁹ Nicht dargestellt sind die Beträge, die sich aus der Beachtung von § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz ergeben.

Kirchenkreisübergreifende Anteile

Bezeichnung	Plan 2018	Plan 2017	Ist 2016
Schulinvestitionsfonds	1.500.000 €	5.000.000 €	0 €
Erprobungsräume	2.500.000 €	2.500.000 €	0 €
Archiverweiterung ESA	3.000.000 €	0 €	0 €
Sammelversicherungen	6.013.800 €	5.945.600 €	5.722.988 €
Verwaltungsberufsgenossenschaft	357.000 €	480.000 €	360.371 €
Arbeitsmedizinische Betreuung	73.500 €	75.600 €	60.495 €
Künstlersozialkasse	65.470 €	79.000 €	65.989 €
Mittel für den Vorbereitungsdienst	1.482.080 €	1.678.790 €	1.413.993 €
Altersteildienstzuschläge	137.000 €	191.630 €	193.160 €
Reformierte Pfarrstellen	255.000 €	240.000 €	249.135 €
SK 21 - Programm	0 €	0 €	250.000 €
Orgeln	450.000 €	400.000 €	400.000 €
Glocken	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Kunstgutmittel Thüringen	40.000 €	37.500 €	37.500 €
Stiftung KiBa	230.000 €	30.000 €	30.000 €
Flüchtlingshilfe	250.000 €	400.000 €	625.000 €
Summe	16.373.850 €	17.078.120 €	9.428.631 €



Dem Schulinvestitionsfonds sind im vergangenen Jahr 5.000.000 Euro zugeführt worden. In den folgenden drei Jahren werden es – soweit es die finanzielle Situation zulässt – jeweils 1.500.000 Euro sein. Als einmalige Position sind für die Erweiterung des Archivs in Eisenach 3.000.000 Euro eingeplant. Dieser Betrag ist hier angesetzt, da das Archiv zum großen Teil Archivgut aus den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden aufnimmt. Für die Gesamtkosten gehen wir von 4.000.000 Euro aus. Der Differenzbetrag wird aus dem allgemeinen Haushalt der Landeskirche aufgebracht. Für die Stiftung KiBa werden 200.000 Euro mehr als im Vorjahr benötigt. Sicher kennen Sie alle den KiBa-Wettbewerb bei der Stefanie-Hertel-Show. Bei den 200.000 Euro handelt es sich um den Anteil, den die EKM für die Preisgelder aufbringt. Wenn auch unverändert, so möchte ich doch auf die in gleicher Höhe wie im vergangenen Jahr angesetzten Mittel für die Erprobungsräume hinweisen. Es ist gut, dass wir diese finanziellen Möglichkeiten haben – und es ist noch besser, was mit diesem Geld „erprobt“ werden kann.

4.4.3. Verwaltungsanteil für die Kreiskirchenämter

Die Zuweisungen für die Kreiskirchenämter errechnen sich anhand von jährlichen Erhebungen der tatsächlich zu erbringenden Arbeiten per Stichtag (30. Juni). Die Finanzierung der einzelnen Bereiche können Sie der nachstehenden Folie entnehmen. Einen Punkt möchte ich herausgreifen. In den Kreiskirchenämtern werden derzeit 1.607 Kirchenkassen geführt. Das sind 84 Prozent aller Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Ich betrachte diese Arbeit in den Kreiskirchenämtern als deren Kernbereich. Denn dadurch werden die Haupt- und Ehrenamtlichen von laufenden Zahlungs- und Buchungsarbeiten entlastet, erhalten aktuelle Haushaltsübersichten, können sich der Einhaltung von kirchlicher und staatlicher Gesetzgebung sicher sein, bekommen Haushaltsentwürfe und Jahresrechnungen erstellt, Unterstützung und Beratung für Antragsstellungen und Abrechnungen usw. Eine gute Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden in den Kreiskirchenämtern und den Haupt- und Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden ist Voraussetzung, um Dienstleistung gelingen zu lassen. Wo das – egal von welcher Seite – noch nicht als gelingend wahrgenommen wird, liegt der Schlüssel auf beiden Seiten. Insbesondere vor dem Hintergrund der ab 2021 anstehenden Anforderungen aus den Änderungen im Umsatzsteuerrecht für alle kirchlichen Körperschaften ist eine aktuelle und fachlich fundierte Kassenführung unverzichtbar.

Plansumme 2018 - Verwaltung Darstellung in Bereichen

<u>Arbeitsbereich</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>in Prozent**</u>
Kirchenkassenführung	3.661.492 €	3.509.642 €	30,75 %
Kassenführung KK + KKA	2.499.865 €	2.396.423 €	21,00 %
Bauwesen	1.802.345 €	1.746.346 €	15,14 %
Amtsleitung	1.487.551 €	1.414.701 €	12,49 %
Personalverwaltung	1.623.388 €	1.263.351 €	13,64 %
Friedhofswesen***	117.435 €	113.331 €	0,99 %
Meldewesen	713.624 €	702.739 €	5,99 %
Gesamt*	11.905.700 €	11.146.533 €	100,00 %



* Ohne Projekte

** bezogen auf 2018

*** nur Genehmigungen von Satzungen

66

Die Planung der Kreiskirchenämter wird für 2018 erschwert, da die IT-Anforderungen und IT-Anwendungen sich innerhalb der vergangenen beiden Jahre erheblich erweitert haben. Das führt zu deutlich steigenden Kosten. Wir werden überprüfen müssen, ob die Finanzierung der Kreiskirchenämter an dieser Stelle noch stimmig ist.

4.4.4. Kreisanteil für allgemeine Aufgaben - Ausgleichsfonds für Kirchenkreise

Die finanzielle Gesamtsituation ermöglicht es, die allgemeinen Anteile jeweils um 3,5 Prozent (gerundet) anzuheben. Aus 10.600.000 Euro werden in 2018 also 11.000.000 Euro für den Kirchenkreisanteil für allgemeine Aufgaben. Damit ist gesichert, dass die Kirchenkreise ihre Verpflichtungen erfüllen können und darüber hinaus Spielraum für Notwendiges oder Neues entsteht.

Der Ausgleichsfonds für Kirchenkreise wurde um 1.000.000 Euro aufgestockt. Damit ist allerdings eine Besonderheit verbunden: Die Mittel stehen nicht zur zusätzlichen Vergabe in 2018 zur Verfügung. Sie sind zweckbestimmt für die Unterstützung von Kirchenkreisen ab dem Jahr 2019, die aufgrund der Änderung der Stellenplanformel für den Verkündigungsdienst eine besondere Belastung zu tragen haben. Die konkreten

Bedingungen werden Anfang des Jahres 2018 erarbeitet werden. Fest steht, dass es bei einer Erfüllung der zu definierenden Kriterien einen Rechtsanspruch für die Kirchenkreise geben wird, der den Vergabeausschuss für den Ausgleichsfonds in seiner Entscheidung bindet. Diese Unterstützungsmöglichkeit zur Umsetzung der neuen Stellenplanformel ab 2019 ist aus dem Antrag des Kirchenkreises Stendal zu einer Ergänzung des Finanzgesetzes an die 4. Tagung der II. Landessynode der EKM hervorgegangen. In Vorbereitung auf die Erarbeitung der Kriterien wurde anhand der eingereichten Haushaltsplanentwürfe der Kirchenkreise für 2018 geprüft, wie hoch der Unterstützungsbedarf sein wird. Dabei konnten wir feststellen, dass der Rahmenstellenplan für 2018 in Höhe von 1.038,23 VE von den Kirchenkreisen nur in Höhe von 1.003,71 VE ausgeschöpft wird. In der Gesamtsicht auf die EKM ist das eine gute Vorbereitung auf die Umstellung im Jahr 2019, denn knapp 40 Prozent der dadurch im Rahmenstellenplan 2019 wegfallenden Stellen sind schon in 2018 gar nicht mehr eingeplant. Sorge machen mir allerdings einzelne Kirchenkreise. Denn hier zeigt sich ein sehr unterschiedliches Bild. 13 Kirchenkreise liegen für 2019 noch mit mehr als 2 VE über dem wahrscheinlichen Rahmenstellenplan für 2019. Für diese Kirchenkreise kann die angedachte Unterstützung wirksam werden. Dagegen liegen neun Kirchenkreise mit ihrer geplanten Stellenbesetzung für **2018** schon unter dem Stellenplan **2019**. Hier müssen wir eingehender analysieren und gegebenenfalls das Gespräch mit den Kirchenkreisen suchen. Denn das vorrangige Ziel ist, die Mittel, die für die Stellen im Verkündigungsdienst zur Verfügung stehen, auch vor Ort in den Kirchengemeinden einzusetzen. Welche Ursachen auch immer daran hindern – gut lutherisch heißt es dann: „Wir müssen reden.“¹⁰

4.5. Finanzierung der Kirchengemeinden

Auch für den Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben gilt ein Plus von gut 3,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Aber nicht der gesamte Gemeindeanteil fließt als Rechtsanspruch in die Kirchengemeinden, sondern ein Teil der Mittel bilden den **Strukturfonds**. Der Strukturfonds wird zwar von den Kirchenkreisen verwaltet – **es ist aber das Geld der Kirchengemeinden!** Und unser Finanzgesetz geht davon aus, dass die Mittel auch bei den Kirchengemeinden ankommen. Ansonsten entsteht bei den Kirchengemeinden der Eindruck, dass in unserem Finanzsystem zu wenig Mittel für sie vorgesehen sind. Anhand der Jahresrechnung 2016 haben wir uns die freien Mittel (weder ausgezahlt noch per Beschluss vergeben) in den Strukturfonds angesehen:

- Nur vier Kirchenkreise hatten die Mittel fast vollständig ausgereicht. Das kann bei einem unvorhergesehenen Bedarf knapp werden.

¹⁰ epd zum 31.10.2017 in der Wittenberger Schlosskirche

- Weitere sechs Kirchenkreise verfügten über einen Bestand von bis zu 50 Prozent eines Jahresbetrages. Das ist eine vorausschauende Haushalterschaft, die das Reagieren auf Unvorhergesehenes ermöglicht.
- 13 Kirchenkreise verfügten über einen Bestand zwischen 50 und 100 Prozent des jährlich zur Verfügung stehenden Betrages. Der Jahresbetrag soll nach unserem Finanzgesetz nicht überschritten werden. Diese dreizehn Kirchenkreise bewegen sich noch im vorgegebenen Rahmen.
- Dagegen verfügten weitere 13 Kirchenkreise über mehr als einen Jahresbetrag im Strukturfonds – ja bis zum fünffachen eines Jahresbetrages werden als Bestand bzw. als Rücklage aufgeführt. Auch hier gilt: „Wir müssen reden!“. Das muss aber nicht die Landeskirche tun, sondern das ist ein Thema für die Kirchenkreisleitung und das Kreiskirchenamt. Die Kreissynodalen sind gefragt, bei der nächsten Jahresrechnung der Kreiskirchenkasse genau hinzuschauen.

An dieser Stelle käme der alljährliche Blick auf die Entwicklung des Gemeindebeitrages. In diesem Jahr schauen wir bei der Einbringung des entsprechende Tagesordnungspunktes darauf.

Zur Finanzierung der Kirchengemeinden gehört auch die Aufstockung der Baulastfonds – auch wenn der Baulastfonds in der Kreiskirchenkasse geführt wird. Da uns die finanzielle Gesamtsituation Spielraum ermöglicht, wurde die Mindestausstattung der Baulastfonds (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz) von 1.600 Euro pro Kirchengebäude auf 2.000 Euro angehoben. Etwa 900.000 Euro fließen durch diese Anhebung zusätzlich in die Kirchengemeinden. Diese Regelung gilt nur für das Jahr 2018, ob eine Fortsetzung möglich ist, wird von der finanziellen Gesamtentwicklung abhängen.

4.6. Ausgewählte landeskirchliche Ausgaben und Veränderungen im Haushalt

Nachfolgend einige ausgewählte landeskirchliche Ausgaben mit Erläuterungen (DS 8.2/2):

Augustinerkloster – Gästehaus Nikolai (Gliederung 2310.03., Erl. S. 19)

Zur geplanten Investition für das Gästehaus Nikolai beim Augustinerkloster Erfurt in Höhe von 1.750.000 Euro (HHSt. 2310.03.7610) darf ich auf die umfassenden Ausführungen auf den Seiten 20 und 21 der Erläuterungen zum Haushaltsplan verweisen. Der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode hatte Anfang 2016 beschlossen, das Gästehaus für bis zu 1.300.000 Euro zu sanieren. Die detaillierte

Planung, die für die Realisierung im Jahr 2018 erstellt wurde, ergab nun Kosten in Höhe von 1.750.000 Euro. Dies vor allem deshalb, weil es erhebliche Auflagen zur Abstellung gravierender Sicherheitsmängel (z. B. Anbau einer Fluchttreppe auf dem Hof) und veränderte gesetzliche Regelungen zum Brandschutz gab. Die Einzelheiten, die zur Investitionsentscheidung im Kollegium und Haushalts- und Finanzausschuss geführt haben, sind in den Erläuterungen aufgeführt. Zusammengefasst sind das:

1. Ohne das Gästehaus Nikolai hätte das Augustinerkloster eine Bettenzahl, mit der es nicht wirtschaftlich zu betreiben wäre.
2. Der derzeitige Deckungsbeitrag aus dem Gästehaus für das Augustinerkloster in Höhe von 80.000 Euro bzw. der nach der Sanierung konservativ geplante Deckungsbeitrag von 200.000 Euro käme als zusätzliche Belastung auf den Haushalt der EKM (allgemeiner landeskirchlicher Anteil) zu.
3. Die eingesetzten Mittel haben sich nach spätestens neun Jahren amortisiert.
4. Die Finanzierung der Investition belastet den laufenden Haushalt der EKM nicht, denn die Mittel werden aus der für diese Zwecke vorgesehenen Substanzerhaltungsrücklage der Tagungshäuser geleistet.

Ferner soll die **Hochschule für Kirchenmusik** (Gliederung 0281) eine neue Konzertorgel erhalten. Die vorhandene Orgel soll als Übungsinstrument umgesetzt werden. Die Kosten liegen bei rd. 600.000 Euro, wovon das Land Sachsen-Anhalt 200.000 Euro trägt und die Landeskirche einen Zuschuss in Höhe von 75.000 Euro bereitstellt. Der restliche Betrag wird durch die Hochschule aus deren Rücklage und aus dem Verkauf einer Immobilie aufgebracht werden.

Die **Gemeindekirchenratswahl** in 2019 wird mit 50.000 Euro Vorlaufkosten über die HHSt. 7140.00.6790 finanziert.

Unter der Gliederung 5557. wurde bis 2017 das **Reformationsjubiläum** finanziert. Zuletzt waren in 2017 1.218.195 veranschlagt. 2018 sind keine Mittel mehr vorgesehen.

Kirchenmusikalisches Seminar der EKM (Gliederung 0282., Erl. S. 2)

Von 1953 an befand sich in Halberstadt das Kirchenmusikalisches Seminar als Einrichtung der Landeskirche. Seit September 2015 ist das Kirchenmusikalisches Seminar bei der Hochschule für Kirchenmusik Halle angegliedert. Hier kann man die Ausbildung zum Kirchenmusiker (C-Prüfung - nebenamtlich) in zwei Semestern absolvieren. Das besondere Profil der Ausbildung zeigt sich in der engen

Praxisanbindung (Teilnahme an Chören - auch mit eigenen Dirigenten, Mitwirkung bei Gottesdiensten). Aus den Mitteln werden Personalkosten und Sachkosten sowie Beihilfen für Studierende bezahlt. Den Seminarteilnehmern kann bei Nachweis einer finanziell schwierigen Situation auf Antrag eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.

Das Seminar bzw. die Landeskirche erhält künftig ein kostenloses Nutzungsrecht (für mindestens 20 Jahre) für Räume der Reformierten Gemeinde Halle. Im Gegenzug beteiligt sich die Landeskirche an notwendigen Sanierungen in Höhe von 90.000 Euro. Aus dem Haushalt der EKM werden 2018 dafür 30.000 Euro und aus der Budgetrücklage des Dezernates Gemeinde 60.000 Euro bereitgestellt.

Weitere Informationen: www.kirchenmusikseminar.de

Bundesgartenschau 2021 Erfurt (Gliederung 1690., Erl. S. 15)

Unter dieser Gliederung ist wie im Vorjahr eine Beteiligung der Landeskirche an der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt eingeplant. Hier ist mit Vorlaufkosten zu rechnen, zudem sollen die notwendigen Mittel über mehrere Haushaltsjahre verteilt werden. Endgültige Entscheidungen zur Art und insbesondere Höhe der Beteiligung liegen noch nicht vor, werden aber rechtzeitig in den zu beteiligenden Gremien kommuniziert.

Seelsorge an Flüchtlingen, Um- und Aussiedlern (Gliederung 1910., Erl. S. 16)

Aus dem Verwaltungshaushalt werden Mittel für den Flüchtlingsfonds der EKM in Höhe von 250.000 Euro bereitgestellt. Aus diesen Fonds sollen Projekte und Maßnahmen aller Ebenen der Landeskirche, der Werke und Einrichtungen und der Diakonie Mitteldeutschlands zur Unterstützung, Beratung und Begleitung von Flüchtlingen gefördert werden.

Familienkommunität Siloah (Gliederung 1983., Erl. S. 17)

Die Familienkommunität Siloah ist eine christliche Lebensgemeinschaft, die seit 1991 ein internationales Jugendzentrum im ehemaligen Rittergut Neufrankenroda (Landkreis Gotha) betreibt. Die Zuweisung der EKM unterstützt die geistliche Arbeit des Jugendzentrums, besonders die sommerliche „Zeltstadt Siloah“, die der Glaubensvermittlung dient. Die bisherige Förderung der Personalkosten erfolgt ab 2015 bei den Pfarrstellen für besondere Aufgaben und dort bei den Pfarrstellen in Kommunitäten. In 2018 und 2019 erhält die Familienkommunität Zuschüsse in Höhe von jeweils 150.000 Euro für den Neubau des Dreiklanghauses. Eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung für 2019 ist in den Haushaltsvermerken zum Haushaltsgesetz aufgenommen.

Weitere Informationen: www.siloah-hof.de

Wartburg Verlag GmbH (Gliederung 4131., Erl. S. 27)

Die Wartburg Verlag GmbH befindet sich vollständig im Eigentum der Landeskirche. Sie ist Verlag für die Kirchenzeitung Glaube + Heimat, das Amtsblatt, EKM intern, den Gesangbuchvertrieb und unterhält ein regionales Buchprogramm.

Durch das Ausscheiden der bisherigen Geschäftsführerin aus Altersgründen und aufgrund der engen Kooperation wurde zum 01.07.2017 ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Evangelisches Medienhaus GmbH in Leipzig geschlossen, die nunmehr den Verlag leitet und verwaltet. Die sich ergebenden Einsparungen werden für das Marketing eingesetzt.

Wie in 2017 wird für das Haushaltsjahr 2018 ein landeskirchlicher Zuschuss in Höhe von insgesamt 350.000 Euro gewährt. Darin enthalten ist ein zweckgebundener Betrag von 100.000 Euro für die Einrichtung eines Gemeindebrief- und Redaktionsportals, der hälftig aus dem Fonds für Erprobungsräume bereitgestellt wird.

Weitere Informationen: www.wartburgverlag.net

Landeskirchenarchiv Eisenach (Gliederung 5320.01, Erl. S. 31.)

Das Landeskirchenarchiv Eisenach ist für den Bereich der ehemaligen Thüringer Landeskirche zuständig. Das fertig gestellte neue Archivgebäude in Eisenach, eine ehemalige Kaserne in unmittelbarer Nachbarschaft der Evangelischen Grundschule Eisenach und des Diakonischen Bildungsinstitutes (DBI), ist drei Jahre nach seiner Fertigstellung schon nah am Ende seiner Kapazität. Es ist daher ein Erweiterungsneubau geplant für den insgesamt 4.000.000 Euro im Haushalt eingestellt sind.

Seit dem Haushaltsjahr 2016 erhält das Landeskirchenarchiv Eisenach für vorerst fünf Jahre eine gesonderte Zuweisung für die Verfilmung der Kirchenbücher der Kirchengemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Weitere Informationen: www.landeskirchenarchiv-eisenach.de

5 Schlussbemerkungen

Der Haushalt 2018 ist auf den ersten Blick nicht außergewöhnlich. Er verdient einen zweiten Blick, denn er hilft uns, mit den gegenwärtigen und den künftigen Herausforderungen besser fertig zu werden.

So können wir den belastenden Konsequenzen aus den niedrigen Zinsen durch eine weitere Verstärkung der Versorgungsrücklage begegnen. Für die Gestaltung des Übergangs zu den veränderten Stellenbewertungskriterien ab 2019 können wir vorsorgen und es gelingt, für die Erprobungsräume eine weitere Förderperiode zu finanzieren, den Schulinvestitionsfonds - wie von der Landessynode im Frühjahr 2016 beschlossen – auszustatten und die Mittel für Kirchenkreise und Kirchengemeinden spürbar zu erhöhen.

Dem Ziel, den Stromverbrauch der EKM einschließlich ihrer Einrichtungen und Werke und der Diakonie Mitteldeutschland nicht nur kompensatorisch zu decken, nähern wir uns. Das ist es, was wir tun können, ja angesichts der Gefährdungen, denen diese Welt ausgesetzt ist, denen wir sie aussetzen, tun müssen. Wir haben eine Aufgabe als Kirche in dieser Welt. Mit dem Kreuz im Rücken können wir handeln. Ein solider Haushalt ist dabei nur das Vehikel, das uns dazu in die Lage versetzt.

Die gute wirtschaftliche Situation in Deutschland und die derzeit stabilen Kirchensteuern kommen uns entgegen. Aber auch das Augenmaß und die Vernunft aller beteiligten Gremien machen diesen Haushalt möglich. So können wir uns mutig auf den Weg machen.

Für diesen Weg unserer Kirche durch das neue Haushaltsjahr ist mir ein kleiner Text in die Hand gefallen:

Gedicht Sonnenstrahlenblumen**Zusage**

*Du brauchst nicht
das Unmögliche
möglich zu machen
du brauchst nicht
über deine Möglichkeiten
zu leben
du brauchst dich nicht
zu ängstigen
Du brauchst nicht
alles zu tun
du brauchst keine
Wunder zu vollbringen
Du brauchst dich nicht
zu schämen
du brauchst nicht
zu genügen
du brauchst Erwartungen an dich
nicht zu entsprechen
du brauchst
keine Rollen zu spielen
du brauchst nicht immer
kraftvoll zu sein
und du brauchst nicht
alleine zu gehen.*

(Andrea Schwarz)